

1100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 24. 6. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Erzeugung von und den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz — FMG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 3 Verbot
- § 4 Anforderungen an Futtermittel
- § 5 Einzelfuttermittel
- § 6 Zusatzstoffe und Vormischungen
- § 7 Verordnungsermächtigung

2. Teil: Kennzeichnung und Verpackung

- § 8 Verbot
- § 9 Verordnungsermächtigung
- § 10 Kennzeichnungselemente
- § 11 Verpackung

3. Teil: Ausnahmen zu Versuchszwecken

- § 12 Bewilligung von Ausnahmen

4. Teil: Einfuhr

- § 13 Allgemeine Einfuhrbestimmungen
- § 14 Unbedenklichkeitsbestätigung

5. Teil: Verpflichtungen der und Anforderungen an Betriebe

- § 15 Hygiene
- § 16 Maßnahmen im Einzelfall
- § 17 Anforderungen an Räume und Anlagen
- § 18 Anerkennungsbedürftige Betriebe
- § 19 Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 20 Entziehung der Anerkennung
- § 21 Kundmachung
- § 22 Meldepflicht
- § 23 Aufzeichnungspflichten

6. Teil: Überwachung

- § 24 Überwachungsbehörden
- § 25 Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane
- § 26 Verfahren der Probenahme und der Untersuchung der Proben
- § 27 Beschlagnahme
- § 28 Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber
- § 29 Untersuchungsanstalten
- § 30 Kosten der Untersuchung

7. Teil: Strafbestimmungen

- § 31 Strafen
- § 32 Verfall

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 35 Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 36 Inkrafttreten
- § 37 Vollziehung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Futtermittel sind pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische und anorganische Stoffe, einzeln („Einzelfuttermittel“) oder in Mischungen („Mischfuttermittel“), mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind.

(2) Zusatzstoffe sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Futtermitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaf-

ten oder Wirkungen, insbesondere zur Beeinflussung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz oder Haltbarkeit, zu sonstigen technologischen Zwecken oder aus ernährungsphysiologischen oder diätetischen Gründen, zugesetzt zu werden, ferner Stoffe, die gemäß Verordnung nach § 7 Z 1 als Zusatzstoffe zugelassen sind.

(3) Vormischungen sind zur Herstellung von Futtermitteln bestimmte Mischungen von Zusatzstoffen untereinander oder Mischungen von einem oder mehreren Zusatzstoffen mit Trägerstoffen.

(4) Unerwünschte Stoffe sind Stoffe, die in oder auf Futtermitteln vorhanden sind und die Gesundheit oder die Leistung der Tiere oder als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig beeinflussen können.

(5) Nutztiere sind Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner, Speisefische und sonstige Tiere, die im Rahmen landwirtschaftlicher Tierproduktion gehalten werden.

(6) Unter „Inverkehrbringen“ ist das Vorräthighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen.

(7) Unter „Behandeln“ ist das Wägen, Messen, Ab- und Umfüllen, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren und Befördern zu verstehen.

(8) Unter „Herstellen“ ist auch das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten und Mischen zu verstehen.

(9) Unter gewerblichem Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen ist auch das Herstellen und die Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen für deren Mitglieder zu verstehen.

(10) Unter „Vertragsstaaten“ sind Staaten zu verstehen, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Alle anderen Staaten gelten als „Drittländer“.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nachweislich für die Ausfuhr in ein Drittland bestimmt und als solche gekennzeichnet sowie abgesondert gelagert sind, nach Maßgabe des Abs. 2,
2. Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBI. Nr. 185/1983.

(2) Die Ausfuhr von Futtermitteln, die unerwünschte Stoffe in einem die Höchstwerte gemäß einer Verordnung nach § 4 dieses Bundesgesetzes

übersteigenden Ausmaß enthalten, ist nur zulässig, sofern sie nachweislich in dasjenige Drittland erfolgt, aus dem die betreffenden Futtermittel zuvor eingeführt worden sind.

Verbote

§ 3. (1) Es ist verboten, Futtermittel derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung geeignet sind,

1. die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit nachteilig zu beeinflussen oder
2. die Gesundheit von Tieren zu schädigen.

(2) Es ist verboten, Futtermittel in Verkehr zu bringen oder an Nutztiere zu verfüttern, die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verwendung geeignet sind,

1. die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig zu beeinflussen oder
2. die Gesundheit von Tieren zu schädigen

(3) Es ist jedenfalls verboten, Futtermittel zu behandeln, in Verkehr zu bringen oder an Nutztiere zu verfüttern, die

1. nicht zugelassene Zusatzstoffe,
2. den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Zusatzstoffe oder
3. unerwünschte Stoffe in einem die Höchstwerte gemäß einer Verordnung nach § 4 übersteigenden Ausmaß enthalten oder sonst den Bestimmungen einer solchen Verordnung nicht entsprechen, oder
4. mit verbotenen Stoffen oder Gegenständen, nach einem verbotenen oder nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren hergestellt oder behandelt wurden, oder

Futtermittel in Verkehr zu bringen, die

5. verdorben oder in ihrem Wert oder ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind, oder
6. nachgemacht oder geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken oder
7. nicht entsprechend einer Verordnung nach § 10 gekennzeichnet und verpackt sind.

(4) Des Weiteren ist es verboten, Futtermittel

1. nach einem verbotenen oder nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren, oder solche herzustellen, die
2. nicht zugelassene Zusatzstoffe,
3. den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Zusatzstoffe,
4. verbotene Stoffe oder Gegenstände oder
5. unerwünschte Stoffe in einem die Höchstwerte gemäß einer Verordnung nach § 4

1100 der Beilagen

3

übersteigenden Ausmaß enthalten oder sonst den Bestimmungen einer solchen Verordnung nicht entsprechen.

Anforderungen an Futtermittel

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistung von Nutztieren sowie zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr geboten ist, entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik durch Verordnung

1. Anforderungen an Futtermittel hinsichtlich ihres Gehaltes an bestimmten Inhaltsstoffen, ihres Energiewertes, ihrer Beschaffenheit und ihrer Zusammensetzung festzusetzen,
2. Einzelfuttermittel nach § 5 allgemein oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen,
3. Zusatzstoffe allgemein oder für bestimmte Futtermittel oder Verwendungszwecke zuzulassen und deren Gehalte in Futtermitteln sowie allfällige Zeitspannen zwischen Verfütterung und Gewinnung von tierischen Erzeugnissen (Wartezeit) zu bestimmen,
4. Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln festzusetzen,
5. Stoffe zu bestimmen, die nicht als Futtermittel in Verkehr gebracht werden dürfen,
6. für die Herstellung oder Behandlung von Futtermitteln die Verwendung bestimmter Stoffe oder Gegenstände zu beschränken oder zu verbieten oder die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben oder zu verbieten.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 Z 3 bis 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(3) Futtermittel dürfen gewerblich nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den in einer Verordnung nach Abs. 1 Z 1 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

Einzelfuttermittel

§ 5. (1) Einzelfuttermittel,

1. die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen, oder
 2. denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind, oder
 3. die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen hergestellt worden sind,
- dürfen gewerblich nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 zugelassen sind.

(2) Dies gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel, die ausschließlich
 - a) für andere Tiere als Nutztiere bestimmt oder

b) zur Herstellung von Mischfuttermitteln oder zur Verwendung als Trägerstoff von Vormischungen bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, und

2. Nebenerzeugnisse, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind, wie Druschabfälle, Rübenblatt und dergleichen.

Zusatzstoffe und Vormischungen

§ 6. Es ist verboten,

1. Zusatzstoffe, die nicht zugelassen sind, oder
2. Zusatzstoffe oder Vormischungen, die nicht den in der Verordnung gemäß § 7 Z 2 gesetzten Anforderungen entsprechen, oder
3. Zusatzstoffe und Vormischungen entgegen der Beschränkung der Verordnung gemäß § 7 Z 3 in Verkehr zu bringen.

§ 7. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistung von Nutztieren sowie zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr geboten ist, entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik durch Verordnung

1. Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind, als Zusatzstoffe zuzulassen,
2. Anforderungen an Zusatzstoffe und Vormischungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Futtermittel und die tierische Erzeugung, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Reinheit, Haltbarkeit, Nachweisbarkeit, Zusammensetzung, technologischen Beschaffenheit und der Sicherstellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Rückständen in tierischen Lebensmitteln für den Menschen festzusetzen,
3. das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen und Vormischungen zu beschränken.

2. Teil

Kennzeichnung und Verpackung

Verbot

§ 8. (1) Es ist verboten, Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen; insbesondere ist es verboten, im Verkehr mit diesen Produkten Angaben zu machen, die sich

1. auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder
2. auf die Verhütung solcher Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind, beziehen.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Z 2 gilt nicht für Zusatzstoffe, Vormischungen oder mit diesen hergestellte Futtermittel, soweit diese Aussagen der Zweckbestimmung des Zusatzstoffeinsatzes entsprechen.

Verordnungsermächtigung

§ 9. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistung von Nutztieren sowie zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr geboten ist, entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik durch Verordnung

1. Bezeichnungen für Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen festzulegen,
2. duldbare Abweichungen bei den Angaben über Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe und Energiewerte in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen festzusetzen,
3. Art und Umfang der Kennzeichnung von gewerblich in Verkehr gebrachten Futtermitteln, sowie von Zusatzstoffen und Vormischungen zu bestimmen.

Kennzeichnungselemente

§ 10. (1) In einer Verordnung gemäß § 9 können insbesondere folgende Kennzeichnungselemente vorgeschrieben werden:

1. die Angabe der Bezeichnung,
2. die Mengenangabe (Gewicht, Volumen, Stückzahl) und
3. Angaben über
 - a) den Hersteller,
 - b) den für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
 - c) Inhaltsstoffe und Energiewerte,
 - d) die Zusammensetzung,
 - e) Zusatzstoffe nach Art, Gehalt und Haltbarkeitsdauer,
 - f) unerwünschte Stoffe nach Art und Gehalt,
 - g) die Herkunft,
 - h) die Art und den Zeitpunkt der Herstellung,
 - i) die Mindesthaltbarkeitsdauer,
 - j) den Verwendungszweck und die sachgerechte Verwendung einschließlich allfälliger Warnhinweise und
 - k) die Wartezeit (§ 4 Abs. 1 Z 3), soweit erforderlich.

(2) Des Weiteren kann in einer Verordnung gemäß § 9 Art und Umfang nicht Abs. 1 unterliegender Aufschriften geregelt werden.

(3) Die vorgeschriebene Kennzeichnung (Abs. 1) muß in deutscher Sprache abgefaßt, allgemein verständlich, deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein.

Verpackung

§ 11. (1) Mischfuttermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in verschlossenen Verpackungen oder verschlossenen Behältnissen in Verkehr gebracht werden. Diese Verpackungen oder Behältnisse müssen — außer bei Mischfuttermitteln, die aus ganzen Körnern oder Früchten bestehen — so verschlossen sein, daß die Sicherung des Verschlusses oder der Einfüllöffnung beim Öffnen beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung zur Erleichterung des Verkehrs mit Mischfuttermitteln, soweit deren Identifizierung gesichert und ihre Qualität nicht beeinträchtigt wird, Ausnahmen von der Verpackungspflicht des Abs. 1 zulassen.

(3) Soweit dies erforderlich ist, um die Verbraucher vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr zu schützen sowie sicherzustellen, daß die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und daß durch Futtermittel die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vorzuschreiben, daß bestimmte Einzelfuttermittel nur in verschlossenen Verpackungen oder verschlossenen Behältnissen in Verkehr gebracht werden dürfen.

3. Teil

Ausnahmen zu Versuchszwecken

Bewilligung von Ausnahmen

§ 12. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag für die Durchführung von Versuchen unter wissenschaftlicher Leitung und Aufsicht, soweit daraus Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können und dies mit dem Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren zu vereinbaren ist, entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen gemäß Abs. 4, Ausnahmen von den §§ 3 Abs. 3 Z 1 bis 4, 5 Abs. 1 und 6 zu bewilligen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers und des für den Versuch verantwortlichen wissenschaftlichen Leiters,
2. Bezeichnung und Verwendungszweck des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung,
3. bei Einzelfuttermitteln die Art der Herstellung,

1100 der Beilagen

5

4. bei Mischfuttermitteln oder Vormischungen die Zusammensetzung,
5. Gehalte an Inhaltsstoffen, Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen,
6. bei Zusatzstoffen oder Vormischungen die chemische Zusammensetzung und Haltbarkeitsdauer,
7. bei Zusatzstoffen oder Vormischungen Rückstände nach Art und Menge in den von Tieren gewonnenen Erzeugnissen,
8. Wartezeit, soweit erforderlich,
9. wissenschaftlich anerkannte und routinemäßig anwendbare Analysemethoden zur Bestimmung des Zusatzstoffes in Futtermitteln und der Rückstände des Zusatzstoffes oder des unerwünschten Stoffes, auf den sich der Versuch bezieht, in Lebensmitteln,
10. weitere für die Beurteilung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung notwendige Daten, wie Umfang sowie Ort und Dauer des Versuches.

(3) Dem Antrag ist ein Gutachten einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt anzuschließen, aus dem die Zusammensetzung des Futtermittels, seine Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie die Nachweisbarkeit allfälliger Zusatzstoffe oder unerwünschter Stoffe im Futtermittel hervorgehen.

(4) Auflagen und Bedingungen können insbesondere den Verwendungszweck, den zulässigen Gehalt an Inhaltsstoffen, Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen, die chemische Zusammensetzung, räumliche oder zeitliche Beschränkungen des durch den Bescheid bewilligten Inverkehrbringens, Herstellens oder Verfütterns oder die Verpflichtung der Vorlage der Ergebnisse des durchgeföhrten Versuchs betreffen.

(5) Die Bewilligung ist von Amts wegen abzuändern oder aufzuheben, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt werden.

4. Teil

Einfuhr

Allgemeine Einfuhrbestimmungen

§ 13. (1) Bei der Einfuhr unterliegen Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen diesem Bundesgesetz erst im Zeitpunkt, in dem

1. sie dem Zollamt zwecks Verbringung in den freien Verkehr, in den Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung gestellt werden oder
2. dem Zollamt eine Sammelanmeldung gemäß § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, abzugeben ist oder

3. über sie entgegen den Zöllvorschriften verfügt wird — es sei denn sie verbleiben im gebundenen Verkehr oder werden nachweislich durchgeführt — oder
4. bei anderen als den unter Z 1 genannten Eingangsvormerkverkehren die Zollschuld für diese Waren unbedingt wird.

Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die im Ausgangsvormerkverkehr (ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr) oder nach Anweisungen gemäß § 116 Abs. 3 des Zollgesetzes in das Zollgebiet zurückgebracht werden, unterliegen diesem Bundesgesetz nicht.

(2) Mischfuttermittel und Vormischungen, die aus dem Zollausland eingeführt werden, sind vom Anmelder im Sinne des § 51 des Zollgesetzes 1988 nach Art und Menge spätestens am ersten auf die Zollabfertigung folgenden Arbeitstag dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Angabe der Anschrift des Empfängers bekanntzugeben.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Meldepflicht nach Abs. 2

1. auf bestimmte Zusatzstoffe auszudehnen, wenn dies zur Hintanhaltung von Gefahren für die tierische Erzeugung geboten ist;
2. einzuschränken, wenn dies zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich ist.

(4) Die Meldepflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Mischfuttermittel, die

1. nach dem Zollgesetz 1988 oder auf Grund von Staatsverträgen frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind, ausgenommen inländische Rückwaren im Sinne des § 42 Zollgesetz 1988 und
2. in angemessener Menge zur Ernährung von gleichzeitig mitgeführten Tieren bestimmt sind, die zur Teilnahme an Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen in das Inland verbracht werden.

(5) Machen

- a) Zollorgane bei der zollamtlichen Abfertigung oder
- b) Organe des Bundes bei Untersuchungen zu Zwecken des Abgabeverfahrens oder
- c) Organe einer nicht in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Untersuchungsanstalt,

Wahrnehmungen, die Anlaß zu Zweifeln geben, ob die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen den nach diesem Bundesgesetz gestellten Anforderungen entsprechen, so haben sie diese unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

Unbedenklichkeitsbestätigung

§ 14. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren geboten ist,

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, daß die Einfuhr von

1. bestimmten Futtermitteln, bei denen ihrer Art, Herkunft oder sonstiger Umstände wegen mit einer Belastung durch unerwünschte Stoffe zu rechnen ist, oder
2. bestimmten Mischfuttermitteln, von denen wegen des Einsatzes von Zusatzstoffen eine Gefahr für die Gesundheit der Tiere oder eine Beeinträchtigung der tierischen Erzeugnisse zu gewärtigen ist,

erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbestätigung einer Untersuchungsanstalt gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 zulässig ist. In der Verordnung sind die Waren auch mit ihrer Nummer des Zolltarifes gemäß Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zu bezeichnen. Sie hat auch nähere Vorschriften über Art und Form der Unbedenklichkeitsbestätigung zu enthalten. Die Unbedenklichkeitsbestätigung ist eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens.

(2) Der Anmelder im Sinne des § 51 des Zollgesetzes 1988, hat zur Erlangung der Unbedenklichkeitsbestätigung für Waren, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften zollhängig sind, durch die zuständigen Aufsichtsorgane (§ 24) Proben unter zollamtlicher Aufsicht entnehmen zu lassen. Das Aufsichtsorgan hat die Probe mit dem Antrag des Anmelders auf Ausstellung der Unbedenklichkeitsbestätigung einer Untersuchungsanstalt nach § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 einzuliefern. Die Entnahme von Proben der zollhängigen Waren darf nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer die Ware betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden; in einem Zollager oder einer Zollfreizone ist, während diese für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Entnahme jederzeit zulässig.

(3) Kommt die Untersuchungsanstalt (§ 29 Abs. 1 Z 1 bis 3) auf Grund ihrer unverzüglich durchzuführenden Untersuchung zur Auffassung, daß die Unbedenklichkeitsbestätigung zu verweigern ist, so hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Antrag dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen, wenn dies vom Antragsteller oder vom Warenempfänger begehrte wird.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbestätigung nicht vorliegen, den Antrag mit Bescheid abzuweisen, andernfalls die Unbedenklichkeit zu bestätigen. Diese Bestätigung tritt für die zollamtliche Abfertigung an die Stelle der Unbedenklichkeitsbestätigung.

(5) Die gemäß Abs. 2 entnommenen Proben bleiben, soweit sie bei der Untersuchung verbraucht oder zerstört werden, frei vom Zoll und den

sonstigen Eingangsabgaben. Die mit der Probenentnahme und mit der Untersuchung verbundenen Kosten hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

5. Teil

Verpflichtungen der Betriebe und Anforderungen an diese

Hygiene

§ 15. (1) Wer gewerblich Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, hat vorzusorgen, daß sie nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflußt werden, soweit dies nach dem Stand der Wissenschaft und Technik möglich und zumutbar ist.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren geboten ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung

1. Anforderungen an die hygienische Beschaffenheit von Futtermitteln festzusetzen,
2. Verfahren zur Gewährleistung eines einwandfreien Hygienestatus von Futtermitteln vorzuschreiben und
3. Art und Umfang der Hygienekontrollen bei Futtermitteln zu bestimmen.

Maßnahmen im Einzelfall

§ 16. (1) Der Landeshauptmann hat, soweit eine nachteilige Beeinflussung von Futtermitteln in hygienischer Hinsicht durch Außerachtlassung der im § 15 gebotenen Sorgfalt zu besorgen ist, im Einzelfall Maßnahmen mit Bescheid zu verfügen, wie insbesondere Anordnungen zur Vorsorge gegen Verunreinigungen, Ungeziefer, Schädlinge und Verderb zu treffen oder die Anwendung bestimmter Mittel und Verfahren zur Schädlingsbekämpfung, Reinigung oder Desinfektion zu untersagen.

(2) In Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die durch Außerachtlassung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, einer auf ihm basierenden Verordnung oder von behördlichen Verfügungen verursacht worden ist, hat der Landeshauptmann dem Ausmaß der Gefährdung entsprechend durch Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung eines Betriebes, die Stilllegung von Anlagen oder sonstige das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen hindernde Maßnahmen anzuordnen. Besteht Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so dürfen nach Verständigung des Betriebsinhabers, seines Stellvertreters

1100 der Beilagen

7

oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle getroffen werden; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(3) Ein Bescheid nach Abs. 1 ist sofort vollstreckbar; wenn er nicht kürzer befristet ist, tritt er mit Ablauf eines Jahres, vom Tage seiner Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vor und ist zu erwarten, daß in Hinkunft jene futtermittelrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmend war, eingehalten werden, sind auf Antrag die mit Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

(5) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur dann und nur insoweit verfügt werden, als nicht Maßnahmen nach § 360 Gewerbeordnung zu treffen sind.

Anforderungen an Räume und Anlagen

§ 17. (1) Betriebe, in denen

1. Leistungsförderer oder Zusatzstoffe, die zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind, oder
2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen oder
3. Mischfuttermittel mit diesen Vormischungen hergestellt oder behandelt werden, müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtungen so beschaffen sind, daß in ihnen eine einwandfreie Herstellung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel sowie eine sachgerechte Prüfung und Lagerung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel möglich sind. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßem baulichen und hygienischen Zustand, insbesondere sauber, trocken und gut belüftbar sein. Es müssen ausreichende verschließbare Räume oder Behältnisse zur getrennten Lagerung der Zusatzstoffe und Vormischungen vorhanden sein.

(2) Betriebe, in denen Zusatzstoffe gemäß Absatz 1 Z 1 hergestellt werden, müssen eine Anlage haben, die zur Herstellung dieser Zusatzstoffe geeignet ist; diese muß insbesondere so eingerichtet sein, daß durch geeignete Maßnahmen

1. während der Herstellung

- a) eine Verunreinigung der Zusatzstoffe und Behältnisse und

- b) eine Verwechslung oder Auslassung von Herstellungsschritten ausgeschlossen,
2. während und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung durchgeführt und
3. nach jedem Herstellungsgang eine gründliche Reinigung der Anlagen durchgeführt werden kann.

(3) Betriebe, in denen Vormischungen gemäß Absatz 1 Z 2 hergestellt werden, müssen

1. Einrichtungen zur Einwaage mit einer ausreichenden Meßgenauigkeit und
2. eine Anlage mit einer Arbeitsgenauigkeit von 1:100 000 haben. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß durch geeignete Maßnahmen während der Herstellung eine Verunreinigung mit anderen Stoffen, insbesondere eine Verschleppung von Zusatzstoffen in die Folgemischung, weitestgehend ausgeschlossen ist und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung durchgeführt werden kann.

(4) Betriebe, in denen Mischfuttermittel nach Absatz 1 Z 3 oder § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b hergestellt werden, müssen geeignete Einrichtungen

1. zum Ausscheiden von Fremdkörpern,
2. zum Aufbereiten der Futtermittel und
3. zur Dosierung der Futtermittel und Vormischungen

sowie eine Mischanlage mit einer Mischanlagenauigkeit von 1:10 000 haben. Die nach Abschluß des Mischvorganges eingesetzten Einrichtungen, insbesondere zum Pressen, Befördern und Lagern der Mischfuttermittel, müssen so beschaffen sein, daß die Mischfuttermittel nicht oder nur unerheblich verändert, insbesondere nicht entmischt werden. Die Anlage zur Herstellung der Mischfuttermittel muß so beschaffen sein, daß durch geeignete Maßnahmen eine Verschleppung von Zusatzstoffen in die Folgemischung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Anerkennungsbedürftige Betriebe

§ 18. Es dürfen

1. Leistungsförderer und Zusatzstoffe, die zur Verhütung verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind,
 2. Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen und
 3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Z 2
- nur in Betrieben hergestellt werden, die anerkannt worden sind.

Voraussetzungen für die Anerkennung

§ 19. (1) Anerkennungsbedürftige Betriebe (§ 18) sind auf Antrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anzuerkennen, wenn

1. die Betriebsräume und Einrichtungen der Betriebsstätte den Anforderungen des § 17 und

- einer Verordnung nach Abs. 5 entsprechen und
2. der verantwortliche Produktionsleiter die erforderliche Sachkenntnis (Abs. 2) besitzt.
- (2) Die erforderliche Sachkenntnis ist durch folgende Belege nachzuweisen:
1. für die Herstellung von Zusatzstoffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Landwirtschaft, Lebensmittel- oder Biotechnologie, Biologie, Chemie, technische Chemie, Medizin, Pharmazie oder Veterinärmedizin an einer inländischen Universität und eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Futtermittelerzeugung,
 2. für die Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln (§ 17 Abs. 1 Z 2 und 3, § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b) durch
 - a) Zeugnisse gemäß Z 1 oder
 - b) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Bundeslehranstalt für Landwirtschaft und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Futtermittelerzeugung oder
 - c) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Fachschule für Getreidewirtschaft des Landes Oberösterreich in Wels, der Höheren Technischen Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie — Getreidewirtschaft oder der Fachschule für Lebensmitteltechnologie — Getreidewirtschaft — oder die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung für das Handwerk der Getreidemühle und eine mindestens zweieinhalbjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Futtermittelerzeugung oder
 - d) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der Meisterschule für Müllerei des Landes Oberösterreich in Wels und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Futtermittelerzeugung.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates den Nachweis der erforderlichen Sachkunde erbringen, indem er beweist, daß er nach dem Recht seines Heimatstaates die erforderlichen Sachkenntnisse für die Herstellung der Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermitteln im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 70/524/EWG besitzt. Diese Voraussetzung muß in bezug auf die Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel vorliegen, die in dem Betrieb hergestellt werden sollen, für den die Anerkennung beantragt wird.

(4) Die Anerkennung ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Zusatzstoffe und Vormischungen in einer Weise getrennt und unter Verschluß gelagert werden, daß sie leicht identifiziert und mit anderen Stoffen nicht verwechselt werden können.

Soweit es zur Gewährleistung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen (Abs. 1) geboten ist, ist die Anerkennung mit weiteren Auflagen zu verbinden.

(5) Soweit es erforderlich ist, um sicherzustellen, daß durch Futtermittel die Gesundheit von Tieren nicht beeinträchtigt wird und die von Nutzieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung nähtere Bestimmungen über die Anforderungen an Räume und Anlagen (§ 17) zu erlassen.

Entziehung der Anerkennung

§ 20. (1) Die Anerkennung eines Betriebs (§ 19 Abs. 1) ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid zu entziehen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder
2. im Anerkennungsbescheid vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt werden oder
3. die Aufzeichnungspflicht des § 23 Abs. 2 zumindest zweimal gröblich verletzt wurde.

(2) Vor der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 Z 1 oder 2 ist der verantwortliche Betriebsleiter schriftlich und nachweislich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung der betreffenden Mängel aufzufordern. Von der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 Z 3 ist abzusehen, wenn zu erwarten ist, daß die Bestrafung nach § 31 Abs. 1 Z 2 lit. f ausreicht, den verantwortlichen Betriebsleiter von weiteren Verwaltungsübertretungen nach dieser Bestimmung abzuhalten.

(3) Eine Nachfristsetzung (Abs. 2) ist nur zulässig, wenn ihr nicht die Notwendigkeit der sofortigen Beseitigung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder der Hintanhaltung solcher Gefahren entgegensteht.

Kundmachung

§ 21. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat

1. die Anerkennung von Betrieben und die Aufhebung von Anerkennungen halbjährlich, sowie
2. zu Beginn jedes Kalenderjahres alle am 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres anerkannten Betriebe

im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Der vorige Satz gilt sinngemäß für die gemeldeten Vertreter (§ 22 Abs. 2).

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat des weiteren im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zum im Abs. 1 zweiter Satz genannten Zeitpunkt kundzumachen, in welchen Veröffentlichungsorganen die anderen Vertragsstaaten das

1100 der Beilagen

9

Verzeichnis der Hersteller bekanntgemacht haben, die die Mindestanforderungen nach Anhang III der Richtlinie 70/524/EWG erfüllen.

Meldepflicht

§ 22. (1) Wer beabsichtigt, gewerblich

1. Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herzustellen oder in Verkehr zu bringen, oder
2. ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Mischfuttermitteln oder Vormischungen anderen zu überlassen,

hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Anführung des verantwortlichen Betriebsinhabers, dessen Anschrift beziehungsweise Firmensitz im Inland, des Umfanges seiner Gewerbeberechtigung, der Art der Futtermittel und Vormischungen sowie der Bezeichnung der Zusatzstoffe, die den Gegenstand seiner Tätigkeit bilden, zu melden.

(2) Wer — ohne in bezug auf die betreffenden Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel bloß Transportunternehmer zu sein — beabsichtigt, nicht in einem Vertragsstaat hergestellte Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel im Sinne des § 18 in das Bundesgebiet zu verbringen, unterliegt als Vertreter des Herstellers dem Abs. 1. Die Meldung hat auch Name und Anschrift des Herstellers der Vormischungen, Zusatzstoffe und Mischfuttermittel zu enthalten.

(3) Wurde die Aufzeichnungspflicht gemäß § 23 Abs. 4 zum zweitenmal gründlich verletzt, ist die Fortführung der Tätigkeit nach Abs. 2 durch Bescheid zu untersagen. Hierzu ist abzusehen, wenn zu erwarten ist, daß die Bestrafung nach § 31 Abs. 1 Z 2 lit.f ausreicht, den Meldepflichtigen von weiteren Verwaltungsübertretungen nach dieser Bestimmung abzuhalten.

(4) Jede Änderung der Angaben nach Abs. 1 oder 2 sowie die Beendigung einer Tätigkeit nach diesen Bestimmungen ist unverzüglich zu melden.

Aufzeichnungspflichten

§ 23. (1) Die gemäß § 22 Abs. 1 Meldepflichtigen haben genaue Aufzeichnungen über die Herstellung sowie die Ein- und Ausgänge der Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen zu führen, sofern sie nicht den Abs. 2, 3 oder 4 unterliegen.

(2) Anerkennungsbedürftige Betriebe haben genaue Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

1. Bei Betrieben, die Zusatzstoffe (§ 17 Abs. 1 Z 1) herstellen,
 - a) Art und Menge der hergestellten Zusatzstoffe sowie die jeweiligen Herstellungsdaten,

- b) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller der Vormischungen oder der Großhändler, denen die Zusatzstoffe geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Zusatzstoffe;
2. bei Betrieben, die Vormischungen herstellen (§ 17 Abs. 1 Z 2),
 - a) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller oder Großhändler, von denen die Zusatzstoffe bezogen worden sind,
 - b) Art und Menge der verwendeten Zusatzstoffe,
 - c) Datum der Herstellung,
 - d) Name oder Firma und Anschrift der Mischfuttermittelhersteller oder Großhändler, denen die Vormischungen geliefert worden sind, mit Angabe von Art und Menge der gelieferten Vormischungen;
3. bei Betrieben, die gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellen (§ 17 Abs. 1 Z 3),
 - a) Name oder Firma und Anschrift der Hersteller oder Großhändler, von denen die Vormischungen bezogen worden sind,
 - b) Art und Menge der Vormischungen,
 - c) Verwendung der Vormischungen.

(3) Abs. 2 Z 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Großhändler, die Zusatzstoffe oder Vormischungen (§ 17 Abs. 1 Z 1 oder 2) in Verkehr bringen.

(4) Der Abs. 2 gilt auch für Meldepflichtige nach § 22 Abs. 2.

(5) Die Aufzeichnungen (Abs. 1 bis 4) sind drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem sie vorgenommen wurden aufzubewahren.

6. Teil

Überwachung

Überwachungsbehörden

§ 24. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verwaltungsakte obliegt in bezug auf

1. das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen in den Bundesländern
 - a) Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien,
 - b) Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg der Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz,
2. den 4. Teil des Gesetzes den Zollämtern,
3. den 5. Teil des Gesetzes sowie das Herstellen, Behandeln und Verfüttern von Futtermitteln dem Landeshauptmann.

(2) Die Bundesanstalten und der Landeshauptmann haben sich bei ihrer Überwachungstätigkeit nach Abs. 1 fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen.

10

1100 der Beilagen

(3) Machen Aufsichtsorgane der Bundesanstalten und des Landeshauptmannes im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit in bezug auf anerkennungsbedürftige Betriebe Wahrnehmungen, die auf das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes gemäß § 20 Abs. 1 hindeuten, so haben sie diese unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane

§ 25. (1) Die Aufsichtsorgane sind befugt, überall, wo gewerblich Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Dasselbe gilt bei begründetem Verdacht auch für Orte, an denen Futtermittel an Nutztiere verfüttert werden.

(2) Die Aufsichtsorgane dürfen unentgeltlich Proben von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, von deren Verpackungen, Sackanhängern und Werbematerial im erforderlichen Ausmaß nehmen. Dem über die Ware Verfügungsberechtigten ist eine versiegelte Gegenprobe, auf Verlangen bis zu zwei weitere, auszufolgen.

(3) Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen.

(4) Die entnommene Probe ist der in Betracht kommenden Anstalt oder Stelle gemäß § 29 Abs. 1 zur Untersuchung zuzuführen.

(5) Die Nachschau ist, abgesehen von der Kontrolle der Beförderungsmittel oder bei Gefahr im Verzug nur während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, zulässig. Im Falle eines auf die Vereitelung der Amtshandlung gerichteten Widerstandes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Aufsichtsorganen auf deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(6) Betrifft die Nachschau Waren, die zollhängig sind oder Beförderungsmittel, auf oder in denen sich zollhängige Waren befinden, so darf die Nachschau nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer die Waren betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden. In Zollagern oder in einer Zollfreizone ist, während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Nachschau jederzeit statthaft.

(7) Die Aufsichtsorgane haben bei der Nachschau jede Störung und jedes Aufsehen zu vermeiden.

(8) Die Aufsichtsorgane dürfen Unternehmungen, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormi-

schungen herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienste oder im Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

Verfahren der Probenahme und der Untersuchung der Proben

§ 26. Sofern es zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Probenahmeverfahrens und der Gewährleistung einer effektiven Überwachung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geboten ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung das Verfahren der Probenahme zur Erlangung einer möglichst repräsentativen Durchschnittsprobe und Methoden für die Untersuchung der Proben sowie Form und Inhalt des Probenbegleitschreibens (Niederschrift) zu regeln.

Beschlagnahme

§ 27. (1) Die Aufsichtsorgane haben Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, einschließlich ihrer Verpackungen und Behältnisse vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie entgegen § 3 Abs. 2 und 3 Z 1 bis 4 oder entgegen § 6 Abs. 1 in Verkehr gebracht werden.

(2) Die vorläufige Beschlagnahme ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige die Beschlagnahme mit Bescheid anzurufen; anderenfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(3) Das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlagnahmten Gegenstände steht zunächst dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu. Ab Erlassung eines Beschlagnahmebescheides steht das Verfügungsrecht der Bezirksverwaltungsbehörde zu, die den Bescheid erlassen hat.

(4) Über die vorläufige Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan und über die Beschlagnahme die Bezirksverwaltungsbehörde dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Ort der Lagerung sowie die Art und die Menge der beschlagnahmten Gegenstände anzugeben sind.

(5) Die vorläufig beschlagnahmten oder die beschlagnahmten Gegenstände sind im Betrieb zu belassen. Dies gilt nicht, wenn die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet oder wenn bei Belassung der Gegenstände ein Mißbrauch zu befürchten ist. Die Gegenstände sind tunlichst so zu verschließen oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung der Verpackungen, der Behältnisse oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Gegenstände bisher

1100 der Beilagen

11

Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan oder von der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich auf die strafgerichtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Gegenstände sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(6) Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Gegenstände vor Schäden obliegt dem bisher Verfügungsberechtigten. Sind hiezu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vorher zu verständigen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Die Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Aufsichtsorganes oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist, in der die getroffenen Maßnahmen, die allfällige Entfernung des Dienstsiegels und dessen neuerliche Anbringung festzuhalten sind.

(7) Wenn die vorläufig beschlagnahmten oder die beschlagnahmten Gegenstände nicht im Betrieb belassen werden können, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Transport- und Lagerkosten zu tragen. Über die Kostenersatzpflicht des Verfügungsberechtigten entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

(8) Während der vorläufigen Beschlagnahme und der Beschlagnahme dürfen Proben der Gegenstände nur über Auftrag der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde entnommen werden.

Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

§ 28. (1) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die gewerblich Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, ferner Tierhalter, die Futtermittel an Nutztiere verfüttern, sowie jeweils deren Stellvertreter und Beauftragte haben den Aufsichtsorganen über deren Aufforderung

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die der Inverkehrbringung, der Behandlung, der Herstellung, der Verfütterung oder der Durchführung der Versuche gemäß § 12 dienen, und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Probeentnahme von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen einschließlich ihrer Verpackungen, Behältnisse, Sackanhänger und von Werbematerial zu gestatten,
2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, über die Herkunft sowie über die Abnehmer der Waren zu erteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist,
3. alle für die Kontrolle maßgeblichen Urkunden und schriftlichen Unterlagen wie Aufzeichnungen gemäß § 23, Herstellungsrezepturen, Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und

dergleichen in den Betriebs- oder Geschäftsräumen vorzulegen und

4. bei der Besichtigung und zur Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie die erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß diese Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten erfüllt werden.

Untersuchungsanstalten

§ 29. (1) Zur Untersuchung und Begutachtung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen sind

1. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt,
2. die Bundesanstalt für Agrarbiologie und
3. die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft entsprechend deren Wirkungsbereich gemäß Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, sowie
4. akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 AkkG, BGBl. Nr. 468/92) befugt.

(2) Die Anstalten und Stellen gemäß Abs. 1 haben auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und hierüber Befund und Gutachten zu erstatten.

(3) Soweit die Anstalten und Stellen gemäß Abs. 1 außenstehende fachkundige Personen, Institute oder Anstalten zur Untersuchung heranziehen, haben sie in ihrem Gutachten darauf ausdrücklich zu verweisen.

Kosten der Untersuchung

§ 30. (1) Wurden bei einer Nachschau Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt, so hat die Partei die Kosten der Nachschau, der Probenahme und, bei nicht entsprechender Zusammensetzung der Probe, auch die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(2) Die Kosten der Nachschau, der Probenahme und der Untersuchung nach Abs. 1 sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in einem Tarif zu bestimmen. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß darin die nach den Allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesbediensteten im Durchschnitt zu berechnenden Reisekosten und die durchschnittlichen Kosten einer Probenahme volle Deckung finden.

(3) Im Verwaltungsstrafverfahren ist im Strafgerkenntnis dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten der Nachschau, Probenahme und Untersuchung vorzuschreiben. Die Kosten der Untersuchung sind unmittelbar an die jeweilige Untersuchungsanstalt zu entrichten.

7. Teil

Strafbestimmungen

Strafen

§ 31. (1) Unbeschadet der Rechtsfolgen nach § 87 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. mit Geldstrafe bis zu 300 000 S, wer
 - a) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 1 herstellt oder behandelt,
 - b) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 2 in Verkehr bringt oder verfüttert,
 - c) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 3 Z 1, 2, 3 erster Halbsatz oder 4 behandelt oder in Verkehr bringt,
 - d) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 4 Z 1, 2, 3, 4 oder 5 1. Halbsatz herstellt,
 - e) Zusatzstoffe entgegen § 6 Z 1 in Verkehr bringt,
 - f) Zusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 6 Z 2 oder 3 in Verkehr bringt,
 - g) bestimmte Futtermittel oder Zusatzstoffe entgegen der Verordnung nach § 14 Abs. 1 einführt,
 - h) einer gemäß § 16 getroffenen Verfügung, Anordnung oder Maßnahme zuwiderhandelt,
 - i) die in § 17 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel entgegen dieser Bestimmung in nicht dieser Bestimmung entsprechenden Betriebsräumen behandelt,
 - j) den §§ 15, 18 oder 22 Abs. 2 zuwiderhandelt, oder
2. mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, wer
 - a) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 3 Z 3 zweiter Halbsatz, 5, 6 oder 7 in Verkehr bringt,
 - b) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 3 Z 3 2. Halbsatz behandelt,
 - c) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 4 Z 5 2. Halbsatz herstellt,
 - d) Futtermittel entgegen § 3 Abs. 3 Z 1, 2, 3 oder 4 verfüttert,
 - e) Futtermittel entgegen § 4 Abs. 3 in Verkehr bringt,

- f) Einzelfuttermittel entgegen § 5 Abs. 1 in Verkehr bringt,
- g) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 8 oder § 11 Abs. 1 in Verkehr bringt,
- h) eingeführte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen entgegen § 13 Abs. 2 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nicht bekanntgibt,
- i) Meldungen entgegen § 22 Abs. 1 oder 4 nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet,
- j) entgegen § 23 Abs. 1 bis 4 keine, keine genauen oder unrichtige Aufzeichnungen führt oder die Aufzeichnungen entgegen § 23 Abs. 5 nicht drei Jahre aufbewahrt,
- k) den Aufforderungen entgegen § 28 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
- l) entgegen § 28 Abs. 2 nicht für eine Vertretung sorgt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt ein Jahr.

Verfall

§ 32. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von ihr gemäß § 27 beschlagnahmte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen einschließlich ihrer Verpackungen und Behältnisse als Sicherungsmaßnahme für verfallen zu erklären, wenn der Betroffene nicht durch nachweisliche Maßnahmen gewährleistet, daß nach Freigabe der Gegenstände den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Rechnung getragen wird.

(2) Der Verfall darf nicht ausgesprochen werden, wenn der Wert der Gegenstände außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf steht und mit der Freigabe der Gegenstände keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren verbunden ist.

(3) Die verfallenen Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten; sofern dies nicht möglich ist, schadlos auf Kosten des früheren Eigentümers zu beseitigen. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer der Gegenstände auszufolgen.

8. Teil

Übergangs- und Schlusbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 33. (1) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, deren Inverkehrbringen oder Herstellen

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zulässig ist, dürfen 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß der bisherigen Rechtslage in Verkehr gebracht oder hergestellt werden. Auf Futtermittel, die für andere als Nutztiere bestimmt sind, ist der vorige Satz mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. für das Herstellen und Inverkehrbringen eine Frist von 12 Monaten,
2. für das Vorräthalten und das Feilhalten zur Abgabe an Letztverbraucher sowie eine solche Abgabe eine Frist von 24 Monaten gilt.

Der erste Satz gilt auch für das Verfüttern von Futtermitteln an Nutztiere.

(2) Betriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die im § 17 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellen, gelten als vorläufig anerkannt. Die vorläufige Anerkennung erlischt,

1. sofern nicht binnen 6 Monate ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Erteilung einer endgültigen Anerkennung gemäß § 19 Abs. 1 beantragt wird (§ 19 Abs. 1),
2. im Falle der rechtzeitigen Antragstellung (Z 1) mit der Rechtskraft eines dem Antrag nicht stattgebenden Bescheides.

(3) Personen, die gemäß der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 686/1991 zur Ausübung des Gewerbes des Futtermittelerzeugers befähigt sind, gelten als sachkundig im Sinne des § 19 dieses Bundesgesetzes.

(4) Betriebsräume von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die in § 17 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel bereits behandeln, müssen spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes den in § 17 Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen.

(5) 1994 sind in die Kundmachung nach § 21 Abs. 1 neben den anerkannten Betrieben auch die vorläufig anerkannten Betriebe (§ 33 Abs. 2) aufzunehmen. Diese sind kenntlich zu machen.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 34. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 180/1970, 466/1971, 783/1974 und 518/1987 außer Kraft.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 35. Mit Ausnahme des § 33 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sind, soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Inkrafttreten

§ 36. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. in Kraft.

(2) § 21 tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

Vollziehung

§ 37. (1) Mit der Vollziehung der §§ 13 und 14 ist, soweit diese Bestimmungen die Zollämter betreffen, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Bezieht sich ein Antrag für die Durchführung von Versuchen gemäß § 12 Abs. 1 auf Zusatzstoffe oder unerwünschte Stoffe, so ist die Ausnahme im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu genehmigen.

(3) Mit der Vollziehung aller übrigen Bestimmungen ist — soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

VORBLATT

Problem:

Die tierische Produktion ist infolge Spezialisierung heute von gewerblich hergestellten Futtermitteln, die Futtermittelwirtschaft zum großen Teil von importierten Rohstoffen abhängig. Die Technologie der Futtermittel basiert auf dem Einsatz verschiedenartiger Hilfs- und Wirkstoffe, deren Auswirkungen der Abnehmer ebensowenig beurteilen kann, wie die Folgen der Belastung von Futtermitteln durch Schadstoffe.

Ziel:

Gewährleistung geeigneter, unbedenklicher Futtermittel für den Tierhalter, damit Lebensmittel einwandfreier Qualität hergestellt werden können, die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt und unlautere Konkurrenz ausgeschaltet wird.

Lösung:

Klare Vorgaben über die Qualität verkehrsfähiger Futtermittel, Verbotsprinzip für Zusatzstoffe, Begrenzung der Schadstoffe, verbunden mit ausreichender Überwachung der Herstellung und Inverkehrbringung.

Alternative:

Österreich hat sich mit dem Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum völkerrechtlich verpflichtet, den Rechtsbestand der EWG weitestgehend in das österreichische Recht zu transformieren (siehe Anhang I: Tiergesundheit und Pflanzenschutz; II. Futtermittel). Es gibt daher keine Alternative zur Neugestaltung des österreichischen Futtermittelrechts.

Verhältnis zu EG-Recht:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung des einschlägigen EG-Rechts.

Kosten:

Durch die Übernahme der Kontrolltätigkeit im gesamten Bundesgebiet durch Organe des Bundes entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von acht Planstellen (B/b), der durch ressortinterne Umschichtung gedeckt wird.

Erläuterungen

FMG — 1993

Allgemeiner Teil

1. Ziel des Gesetzes:

War ursprünglich das einzige Motiv der futtermittelrechtlichen Regelungen der Schutz des Abnehmers von Futtermitteln vor Übervorteilung und des Handels vor unlauterer Konkurrenz, ergaben sich analog der Entwicklung in Wissenschaft und Technik beziehungsweise entsprechend den Veränderungen in der tierischen Produktion, insbesondere seit 1945, neue Ziele für ein Futtermittelgesetz. Der gegenüber früheren Zeiten besser ausgebildete Abnehmer von Futtermitteln ist zwar noch immer vor verfälschten, falsch bezeichneten oder irreführend aufgemachten Futtermitteln zu schützen, doch soll er auch geschützt werden vor dem Erwerb ungeeigneter Futtermittel, die die Gesundheit seiner Tiere beeinträchtigen können oder Lebensmittel tierischer Herkunft ergeben, die für die Gesundheit des Menschen bedenklich sind. Das landwirtschaftliche Betriebsmittel Futter stellt ein entscheidendes Glied in der Nahrungskette dar. Es gilt heute, dem Fleisch, Milch, Eier und andere tierische Produkte produzierenden Betrieb einerseits öffentlich-rechtliche Hilfestellung zu geben und ihn von den von ihm nicht zu vertretenden Risiken zu entlasten, über kontaminierte Futtermittel Produkte auf den Markt zu bringen, die nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig sind und andererseits klare Verantwortlichkeiten festzulegen für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die wegen unerlaubter Zusatzstoffe oder zu hoher Schadstoffbelastung bedenklich für die tierische oder die Gesundheit des Menschen sind.

2. Volkswirtschaftliche Aspekte:

Zur Bedeutung der Futtermittel für die tierische Produktion in Österreich sei angeführt, daß rund die Hälfte der Kosten des tierischen Produktes auf das Futtermittel entfallen. Innerhalb der gesamten Landwirtschaft stammen etwa 70% des Endproduktionswertes aus der Viehwirtschaft. Die Tierhaltung war in den letzten Jahren von einer Entwicklung

gekennzeichnet, nach der die Zahl der Tierhalter im Abnehmen, die Tierbestände aber gleichzeitig im Steigen begriffen sind. Dadurch wurden die durchschnittlichen Bestandesgrößen zwar angehoben, im internationalen Vergleich ist die Betriebsstruktur in Österreich aber immer noch als eher klein zu bezeichnen. Höhere Tierbestände erfordern mehr verfügbare Futtermittel. Die Sicherung der Futterversorgung konnte durch Intensivierung der pflanzlichen Erzeugung, durch Umstellung im Anbau, neue Kulturen sowie schließlich durch steigende Futtermittelimporte gesichert werden. Mit Steigerung der Produktion insgesamt und der Leistungen je Tier ist auch eine Veränderung der Zusammensetzung der Ration verbunden gewesen. Die Folge war vermehrter Einsatz von Kraftfutter, insbesondere von industriell hergestelltem Mischfutter. Die Mischfutterproduktion beträgt derzeit in Österreich jährlich rund eine Million Tonnen. Gleichzeitig mit der Veränderung der Tierbestände in der Landwirtschaft ist auch eine Spezialisierung der Betriebe und Rationalisierung der Haltung erfolgt. Die wirtschaftseigene Futterbasis wie Grünfutter und Kraftfutter ist durch die Änderung der Fruchtfolge einseitiger geworden. Zugleich sind die Ansprüche des Tieres durch züchterische und umweltbedingte Leistungsverbesserungen gestiegen. Diese Veränderungen gilt es in der heutigen Tierernährung zu berücksichtigen, damit eine vollständige Versorgung mit Nähr- und Wirkstoffen gewährleistet ist. Dazu tragen auch neue Erkenntnisse in der Tierernährungsforschung wesentlich bei, mit denen eine vollständigere Versorgung unserer Haustiere ermöglicht wird.

3. Wesentliche Neuerungen:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen insbesondere

- die Registrierungspflicht von Mischfuttermitteln aufgegeben,
- neue Begriffsbestimmungen eingeführt,
- die Zulassung von Zusatzstoffen und
- die Begrenzung von Schadstoffen ausführlich geregelt,
- die Durchführung von Versuchen unter wissenschaftlicher Leitung und Aufsicht ermöglicht,

- überholte Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften erneuert,
- Hygienebestimmungen für Betriebe geschaffen,
- Vorschriften über das Verfüttern von Futtermitteln an Nutztiere eingeführt und
- insgesamt die Umsetzung der EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht erreicht werden.

Die Einrichtung eines besonderen Expertengremiums, wie es die Fachkommission für Futtermittel des § 5 des Futtermittelgesetzes 1952 dargestellt hat, erscheint nicht mehr angebracht.

Der Gesetzentwurf schließt auch eine Regelung von Heimtierfuttermitteln ein, die mit Ausnahme der Futtermittel für Ziervögel und für Zierfische schon bisher Gegenstand des Futtermittelrechtes waren. Die für solche Futtermittel in den Verordnungen festzulegenden Anforderungen sollen gegenüber jenen für Nutztfertfuttermittel nicht die gleiche Ausführlichkeit aufweisen, wobei auch auf den damit verbundenen Aufwand in der Kontrolle Bedacht zu nehmen sein wird. Auch hiefür gibt es Vorgaben in den EG-Richtlinien.

Normadressaten sind — wie bisher — die gewerblichen Hersteller, Verarbeiter und Vertreiber von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen sowie erstmals auch Tierhalter, die Futtermittel an Nutztiere verfüttern.

Als wichtige Neuerung ist — in Umsetzung der sogenannten Zusatzstoffe-Richtlinie der EG — vorgesehen, daß unter anderem Hersteller bestimmter Zusatzstoffe zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer — an bestimmte Bedingungen in Bezug auf die Ausstattung der Betriebsräume und Sachkenntnis des Produktionsleiters geknüpften — Anerkennung bedürfen.

Wie die Erfahrungen mit der Futtermittelverordnung 1976 und den dazu ergangenen sieben Novellen, aber auch die Entwicklung des Futtermittelrechtes im Ausland ganz allgemein zeigen, erfordern die an ein zeitgemäßes Futtermittel zu stellenden Qualitätskriterien einerseits eine sehr ins Detail gehende Regelung verschiedenster Parameter und andererseits deren laufende Anpassung an die technische Entwicklung und die Erkenntnisse der Wissenschaft. Dies scheint gesetzestechisch nur mittels Verordnungen möglich, sollen nicht Übersichtlichkeit und Vollziehbarkeit des Gesetzes in Frage gestellt werden. Als Beispiel sei nur die EG-Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tiernahrung vom 23. November 1970 angeführt, die bisher bereits mehr als 60 mal geändert wurde.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Bundesgesetz bildet der mit der B-VG-Novelle 1990

neu geschaffene Kompetenztatbestand des Artikels 10 Z 12 B-VG

„Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung.“

Über den geschäftlichen Verkehr mit Futtermitteln hinausgehende Regelungen, wie etwa Vorschriften über die Herstellung, die nach EG-Richtlinien zu treffen sind, basieren auf den in Artikel 10 B-VG angeführten Kompetenztatbestände:

- Z 2 Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen
- Z 8 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie sowie
- Z 12 Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Ernährungswesen

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung und seine führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergeben sich ebenso wie die vorgesehenen Mitkompetenzen aus dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987.

5. Die europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

Die Bedeutung, die hier von seiten der EWG Futtermitteln beigemessen wird, ist an der großen Zahl der Normen über dieses Betriebsmittel zu erkennen.

Österreich hat sich mit Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichtet, unter anderem die folgenden Rechtsakte der EWG ins österreichische Recht zu transformieren (Vergleiche 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP; Seite 488 ff.), bei denen es sich, soweit nicht anders vermerkt, um Richtlinien des Rates handelt:

Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung

Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln

Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

Richtlinie der Kommission 80/511/EWG über das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln in unverschlossenen Packungen oder Behältnissen

Richtlinie der Kommission über die Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für

- Heimtiere verwendet werden dürfen

82/475/EWG

— andere als Heimtiere verwendet werden dürfen
91/357/EWG

Richtlinie der Kommission 86/174/EWG zur Festlegung der Methoden zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln für Geflügel

Richtlinie 82/471/EWG über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

Richtlinie 83/228/EWG über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung

Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

Richtlinie 70/373/EWG über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln sowie bislang zehn Richtlinien der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln.

6. Kosten:

Die Übernahme der Kontrolltätigkeit in den Ländern, in denen bisher Organe der Landesanstalten tätig waren, durch Bundesorgane erfordert acht zusätzliche Planstellen (B/b) beim Bund. (Die Kosten der Vollziehungstätigkeit der Länder waren diesen vom Bund zu ersetzen). Damit ist eine Überwachungstätigkeit im bisherigen Umfang für das gesamte Bundesgebiet gewährleistet; eine Intensivierung der Kontrolle etwa aus Gründen der Auflassung der Registrierung oder wegen der neu zu erlassenden Schadstoffregelungen ist damit nicht abgedeckt und wäre je nach Ausmaß der Steigerung mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Für die Untersuchung der amtlich gezogenen Proben sind die beiden bisher bereits in diesem Bereich tätigen (Wien, Linz) und eine weitere Bundesanstalt (Gumpenstein) vorgesehen, die dafür eingerichtet sind. Für die bisher von den Landesanstalten durchgeführten Untersuchungstätigkeiten wären die Kapazitäten der Bundesanstalten auszubauen oder Kapazitäten akkreditierter Anstalten in Anspruch zu nehmen. Der Kostenaufwand des Bundes für Untersuchungen bleibt damit vorerst im wesentlichen unverändert und wird erst durch Intensivierungen — mehr Proben und/oder mehr Untersuchungsparameter — entsprechend erhöht.

Besonderer Teil

1. Teil

(Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen sind jenen der EG-Richtlinien nachgebildet worden, die bereits im

Deutschen Futtermittelgesetz in nationales Recht umgewandelt erscheinen. Mit ihnen sollen Abgrenzungsschwierigkeiten insbesondere gegenüber dem Arzneimittelrecht, wie sie bisher vielfach bestanden haben — antibiotisch wirksame Stoffe können zB sowohl nutritive Futterzusatzstoffe als auch Arzneimittel sein — künftig vermieden werden.

Zu Abs. 2:

„Zusatzstoffe“ im Sinne der Definition sind Stoffe und Zubereitungen, die Futtermitteln zugesetzt, aufgesprührt oder auf andere Weise beigefügt werden. Die Begriffsbestimmung erfasst zB sowohl Substanzen, die aus technologischen Gründen zugesetzt werden, um Futtermittel haltbar zu machen oder sie in eine geeignete Angebotsform zu bringen, als auch Stoffe, die erst im Tierorganismus wirksam werden und somit zur Sicherung eines normalen Ablaufes der Lebensvorgänge im Tierkörper erforderlich sind, wie zB Vitamine und Spurenelemente, oder auch mikrobiell wirksame Substanzen, die spezifische Leistungen der Nutztiere zu beeinflussen vermögen. Auch sind zur Vermeidung von Mangelzuständen und damit zur Gesundheitsvorsorge bei speziellen Ernährungsansprüchen oder Stoffwechselbelastungen (zB Trächtigkeit, Laktationsperiode usw.) Zusätze bestimmter diätetisch wirksamer Stoffe im Futtermittel erforderlich. Als Zusatzstoffe sollen ferner spezifisch wirkende Stoffe gelten, deren Zusatz zu Futtermitteln zur Verhütung bestimmter in Nutztiernahrung verbreitet auftretender Krankheiten (zB Coccidiose) unerlässlich ist, um eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Nutztiere zu vermeiden und die tierische Produktion aufrechtzuerhalten. Diese nach dem Futtermittelrecht zugelassenen Stoffe sind daher von jenen zu unterscheiden, die „Fütterungsarzneimittel“ im Sinne des Arzneimittelgesetzes darstellen und vom Tierarzt bei Krankheitsfällen verschrieben werden.

Zusatzstoffe müssen für die jeweils vorgesehenen Anwendungsbereiche geeignet sein, dh. nur solche Stoffe sind zulassungsfähig, die sich bei Verwendung in Futtermitteln nachweislich auf das Futtermittel selbst oder auf die tierische Erzeugung „günstig“ (entsprechend der EG-Zusatzstoffrichtlinie) auswirken. Zusatzstoffe dürfen weder der Gesundheit von Menschen und Tieren abträglich sein noch die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse nachteilig beeinflussen.

Handelsformen mit geringem (neutralem) Trägerstoffanteil (wegen besserer Verarbeitbarkeit) sind nicht als Vormischungen zu werten.

Zu Z 3:

Auch der Begriff „Vormischung“ entstammt der EG-Zusatzstoffrichtlinie. Trägerstoffe können so-

wohl Futtermittel selbst sein, wie zB Weizenkleie, Sojabohnenschalen, Calciumcarbonat als auch sonstige technische Hilfsstoffe; sie dürfen keine Schädigung der Gesundheit von Menschen und Tieren bewirken.

Zu Z 4:

Dem Begriff „unerwünschte Stoffe“ sind vor allem zuzuordnen Rückstände von Pflanzenschutz-, Vorratsschutz- und Desinfektionsmitteln, ferner Industrie- oder Kraftstoffemissionen sowie Rückstände durch Kontamination mit Mikroorganismen und Parasiten sowie deren Stoffwechselprodukte (Mykotoxine). Zu den unerwünschten Stoffen zählen aber auch Stoffe und Erzeugnisse, die bei der Gewinnung und Herstellung von Futtermitteln als Verunreinigungen auftreten können, wie zB Unkrautsamen und Mutterkorn, aber auch Stoffe wie Blausäure und Senföl, ferner radioaktive Stoffe.

Zu Z 5:

Bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfes sowie der danach zu erlassenden Verordnungen sollen nur für Futtermittel gelten, die für Nutztiere bestimmt sind. Zu diesem Zweck sind im Abs. 5 jene Tierarten genannt, für die bereits nach geltendem Recht Normen für die Herstellung und Inverkehrbringung von Mischfuttermitteln bestehen. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Nutztiere gelten aber auch für andere Tierarten, die für die landwirtschaftliche Tierproduktion in Betracht kommen — beispielsweise in Gattern gehaltene Wildtiere.

Zu Z 6:

Der Begriff „Inverkehrbringen“ hat in einzelnen Bundesgesetzen einen unterschiedlichen Umfang. Die vorliegende Definition orientiert sich am Inhalt der Bundeskompetenz „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ und an der Bundeskompetenz „Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Futtermitteln einschließlich der Zulassung“. Festzuhalten ist, daß auch in den diesbezüglichen EG-Richtlinien regelmäßig an den Tatbestand des Inverkehrbringens angeknüpft wird (zB Artikel 3 Einzelfuttermittelrichtlinie, Artikel 3 Mischfuttermittelrichtlinie).

Obwohl das Wort „Feilhalten“ (das allgemeine erkennbare Bereitstellen einer Ware zum Verkauf) in der Alltagssprache kaum mehr gebräuchlich ist, wurde es beibehalten, weil seine Bedeutung durch eine jahrzehntelange Judikatur geklärt erscheint.

Zu Z 7:

Der auch im Lebensmittelgesetz 1975 vorkommende, dort aber nicht näher bestimmte Begriff des

Behandelns, dessen Definition den entsprechenden deutschen Regelungen nachgebildet ist, war deshalb in den Entwurf aufzunehmen, weil auch die davon umfaßten Tätigkeiten von nicht unbeträchtlichem Einfluß auf Zusammensetzung und Qualität der von diesem Gesetz umfaßten Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffen sein können.

Zu Z 8:

Der Begriff „Herstellen“ hat im allgemeinen Sprachgebrauch und zum Teil auch in der Rechtssprache eine feststehende Bedeutung. Diese erfährt insbesondere eine Erweiterung, als unter den Begriff „Herstellen“ nach diesem Bundesgesetz auch das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten und Mischen zu verstehen ist.

Zu Z 9:

Herstellung und Inverkehrbringung von Futtermitteln auf der Basis von genossenschaftlicher oder sonstiger Vereinigung sollen dem Gesetz unterliegen. Nicht betroffen davon wären gemeinschaftlich betriebene Anlagen, die ein Mitglied jeweils für eigenen Gebrauch in Anspruch nimmt.

Zu § 2 (Ausnahmen vom Geltungsbereich):

Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die für den Export bestimmt sind, sollen von den inländischen Bestimmungen ausgenommen sein, da sie den Vorschriften des Empfängerlandes entsprechen müssen.

Die diesbezüglichen Entwicklungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berücksichtigend erstreckt sich die Ausnahme jedoch nicht auf den Export von mit unerwünschten Stoffen belasteten Futtermitteln, außer es handelt sich dabei um den Reexport von eingeführten Futtermitteln.

Fütterungsarzneimittel sind im Arzneimittelgesetz geregelt und unterliegen dessen Bestimmungen. Hier dient zwar ein Futtermittel sozusagen als Trägerstoff für die arzneiliche(n) Substanz(en). Eine Kontrolle dieses „Trägerstoffes“ unter Außerachtlassung des Arzneimittels erschien aber kaum durchführbar, weil der Mischvorgang in der Regel in einem erfolgt — nicht erst in ein fertiges Mischfuttermittel wird nachträglich ein Arzneimittel eingemischt — und nach der Definition des Arzneimittelgesetzes das Ganze als „Fütterungsarzneimittel“ qualifiziert ist, dessen Überwachung der Arzneimittelbehörde obliegt.

Zu § 3 (Verbote):

Diese Vorschrift enthält als Kernstück des Bundesgesetzes die entsprechenden Verbote, mit

1100 der Beilagen

19

denen gewährleistet werden soll, daß keine Futtermittel in Verkehr gebracht werden, die geeignet sind, die Gesundheit von Tieren sowie mittelbar auch von Menschen als Konsumenten tierischer Lebensmittel zu schädigen. Ebenso sollen die notwendigen Verbote zum Schutz vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr bestimmt werden.

Wer Futtermittel in Verkehr bringt, kann für aufgetretene Gesundheitsschäden bei Tieren oder für eine Qualitätsbeeinträchtigung tierischer Erzeugnisse durch gesundheitsgefährdende Stoffe nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn nachweislich das fragliche Futtermittel geeignet ist, bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung die schädlichen Wirkungen auszulösen. Der Verwendungszweck eines Futtermittels wird durch seine Bezeichnung bestimmt, wie zB „Milchaustauschfutter zur Kälbermast“, oder durch eine dem Futtermittel beigegebene Fütterungsanleitung. „Sachgerecht“ ist die Verwendung dann, wenn sie nach den Regeln der Fütterungstechnik erfolgt. „Bestimmungsgemäß“ ist die Verwendung eines Futtermittels, wenn sie nach dem jeweils angegebenen Verwendungszweck oder nach der jeweils angegebenen Fütterungsanleitung erfolgt.

Es sollen auch Futtermittel nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, die wegen besonderer Inhaltsstoffe oder von Rückständen an unerwünschten Stoffen bedenklich sind, ohne daß hiefür Höchstgehalte festgesetzt sind. Dies können zB das örtlich begrenzte, witterungsbedingt vermehrte Vorkommen eines Schimmelpilzgiftes oder eine örtliche Immissionsbelastung als Folge der Fehlsteuerung in einer Fabriksanlage sein.

Zu Abs. 3:**Zu Z 1-4:**

Es wird klargestellt, daß Futtermittel mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, ebenso wie Futtermittel, die unerwünschte Stoffe in einem die Höchstwerte übersteigendem Ausmaß enthalten. Unter dieses Verbot fallen auch Futtermittel mit verbotenen Stoffen wie zB Kot oder Reisspelzen sowie nach einem verbotenen Verfahren, zB Extraktion mit Perchlorethylen, hergestellte Futtermittel.

Zu Z 5:

Als „Verdorben“ wird ein Futtermittel dann zu bezeichnen sein, wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit wesentlich vermindert oder ausgeschlossen ist. Der Tatbestand der Wertminderung stellt auf das nach der allgemeinen Verkehrsauffassung voll brauchbare „Normal“-Futtermittel als dem Vergleichsgegenstand, an dem Abweichungen gemessen werden, ab.

Als Kriterien werden nicht nur Geruch, Geschmack, Konsistenz, Mahlfeinheit, Struktur und ähnliches heranzuziehen sein, sondern auch die Reinheit, insbesondere die hygienische Reinheit, deren Merkmal unter anderem ein hoher hygienischer Standard ist, abhängig vom Befall mit Mikroorganismen (Keimzahl) und deren Stoffwechselprodukten (Mykotoxine).

Zu Z 6:

Der Begriff „Nachmachen“ bedeutet hier das Herstellen eines Erzeugnisses mit der Folge, daß es ein anderes — in der Regel höher bewertetes — Futtermittel zu sein scheint, von dem es jedoch in Wirklichkeit zumindest in einer wesentlichen Beziehung abweicht. Die nachgebildete Ware hat somit nur den Schein, nicht aber die Merkmale oder nicht den Gehalt der echten Ware, sodaß sie ohne ausreichende Kenntlichmachung mit einem „echten“, im Handel üblichen Futtermittel verwechselt werden kann.

Das sogenannte „Schönen“ von Futtermitteln wird als Tatbestand festgelegt, um sicherzustellen, daß wertgeminderte Futtermittel, durch entsprechende Manipulation in eine annehmbare Angebotsform gebracht, nicht in Verkehr gelangen können.

Zu § 4 (Anforderungen an Futtermittel):

Die in dieser Bestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung dient der Ausführung zeitgemäßer, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den technisch-wirtschaftlichen Entwicklungen angepaßter Einzelregelungen. Grundsätzlich sind Futtermittel, sofern sie nicht unter die Verbotsnorm des § 3 fallen, verkehrsfähig, es ist allerdings erforderlich, in einem angemessenen Verhältnis zu den hier aufgezeigten Prämissen weitergehende, je nach Sachverhalt abgestufte Regelungen zu treffen. Zu diesen Voraussetzungen zählt zum Schutz der Gesundheit von Menschen, daß tierische Erzeugnisse, die als Lebensmittel angeboten werden sollen, den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen müssen; dies bedeutet unter anderem: Freisein von Stoffrückständen außerhalb tolerierbarer Grenzwerte, Freisein von schädlichen Mikroorganismen und deren Stoffwechselprodukten.

Der Begriff der Leistung umfaßt alle Merkmale, die für den Zucht- und Nutzwert eines gesunden „Nutz“-tieres und damit für die Produktivität einer Nutztierhaltung bestimmt sind, wie zB Fruchtbarkeit, Wurfgroße und -gewicht, Gewichtszunahme bei der Mast, Futterverwertung und dergleichen. Die von Nutztieren erzielten Leistungen werden vor allem durch die Fütterung bestimmt. Jede Leistung stellt daher besondere Anforderungen an den Wert eines Futtermittels, sodaß die

Erhaltung oder Verbesserung der Leistung der Nutztiere nur bei Verfütterung von geeigneten und zweckmäßig zusammengesetzten Futtermitteln zu erzielen sein wird.

Der Schutz vor Täuschung wird hier im weiten Sinn verstanden und umfaßt jedes Verhalten, das im anderen einen Irrtum über die Ware hervorrufen kann.

Zu Abs. 1:

Zu Z 1:

Die genannten Anforderungen an Futtermittel sind im einzelnen hier festzulegen und dienen primär den Erfordernissen einer zweckmäßigen Tierernährung sowie den Interessen der am Verkehr mit Futtermitteln Beteiligten.

Unter „Inhaltsstoffen“ sind Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Calcium, Phosphor, Magnesium, Natrium usw. zu verstehen, also jene Stoffe, die im geltenden Futtermittelrecht als wertbestimmende Bestandteile bezeichnet wurden. Als „Energiewert“ wird der Gehalt an Energie angesehen, der auf Grund von ermittelten Analysedaten mit festgelegten Umrechnungsfaktoren errechnet werden kann. Zum Schutz vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr ist es erforderlich, für bestimmte, nach ihren wesentlichen Kriterien beschriebene Einzelfuttermittel, Vorschriften über ihre Beschaffenheit zu erlassen sowie für Mischfuttermittel, die zur Verfütterung an Nutztiere bestimmt sind, Vorschriften über ihre Zusammensetzung festzulegen. Der Begriff der „Beschaffenheit“ umfaßt auch Regelungen über die zulässige Kontamination von Futtermitteln mit Mikroorganismen oder Parasiten.

Zu Z 2:

Die Zulassung von Einzelfuttermitteln soll allgemein oder für bestimmte Verwendungszwecke erfolgen.

Zu Z 3:

Bei der Zulassung von Zusatzstoffen und der Begrenzung ihrer Gehalte in Futtermitteln wird von der EG-Zusatzstoff-Richtlinie auszugehen sein.

Zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Rückstände in tierischen Erzeugnissen sind in besonderen Fällen Wartezeiten zwischen dem Verfüttern und der Gewinnung von Erzeugnissen, die als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, vorzusehen. Für die Erzeugung von Milch oder Eiern sind Wartezeiten nicht denkbar, sodaß Stoffe, die Rückstände in Milch oder Eiern verursachen können, als Zusatzstoffe für Futtermittel für milchgebende oder eierlegende Nutztiere nicht zugelassen werden.

Zu Z 4:

Bezüglich der vorzuschreibenden Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln wird die EG-Richtlinie über „unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse“ eine Grundlage bilden. Im Hinblick auf mögliche Kontaminationen von Futtermitteln werden im Interesse einer Erzeugung qualitativ hochwertiger tierischer Erzeugnisse Regelungen notwendig, die in immer stärkerem Maße auch von einer gesundheitsbewußt gewordenen Bevölkerung gefordert werden. Zum anderen dient die Festlegung der Grenzwerte der Gesundheit aller Tiere und betrifft jegliches Futter, das zur Verfütterung an Tiere gelangt.

Zu Z 5:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse ohne jeglichen Futterwert oder gar gesundheitsschädlicher Stoffe als Futtermittel zu verbieten.

Zu Z 6:

Beim Herstellen oder Behandeln von Futtermitteln können Stoffe, Gegenstände oder Verfahren angewendet werden, die zu Rückständen an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln oder zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können (Perchlorethylen als Lösungsmittel bei der Extraktion oder Verpackungsmaterial, aus dem unerwünschte Stoffe in Futtermittel übergehen können). Zum Schutz der Gesundheit der Tiere sowie zur Sicherstellung der Erzeugung gesundheitlich unbedenklicher tierischer Lebensmittel sollen bedenkliche Stoffe oder Gegenstände von der Anwendung bei Futtermitteln ausgeschlossen oder beschränkt werden können. Damit wurde weiters die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Verfahren zur Verminderung oder Entfernung unerwünschter Stoffe vorzuschreiben.

Zu § 5 (Einzelfuttermittel):

Wie schon zu § 4 (Abs. 1 Z 2) ausgeführt, sollen Einzelfuttermittel allgemein oder für bestimmte Verwendungszwecke mit Verordnung zugelassen werden können. Die Zulassungsbedürftigkeit bezieht sich grundsätzlich nur auf Einzelfuttermittel, die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen. Davon ausgenommen sind pflanzliche Erzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen. Das Köpfen von Rüben, das Schneiden von Früchten, das Ausdreschen von Getreide und dergleichen führen nicht zur Zulassungsbedürftigkeit dieser Nebenerzeugnisse. Ebenso ist keine Zulassung erforderlich für Einzelfuttermittel, die für andere Tiere als Nutztiere bestimmt sind, zB Mückenlarven für Ziervögel.

Zu § 6 (Zusatzstoffe und Vormischungen) und § 7 (Verordnungsermächtigung):

Für die Regelung des Verkehrs mit Zusatzstoffen gilt das Verbotsprinzip, nur zugelassene Stoffe dürfen als Zusatzstoffe in Verkehr gebracht werden.

Eine Beschränkung des Inverkehrbringens von Zusatzstoffen und Vormischungen, wie etwa die Auflage, daß sie nur an Herstellerbetriebe von Mischfuttermitteln abgegeben werden dürfen, hängt von Art und Wirkung des Stoffes ab.

Zu beachten wird sein, daß Artikel 13 der Zusatzstoffe-Richtlinie eine Abgabe bestimmter Zusatzstoffe und Vormischungen auf der letzten Vermarktungsstufe nur an Hersteller, die gewissen Mindestanforderungen genügen, zuläßt.

2. Teil (Kennzeichnung und Verpackung)

Zu § 8 (Verbot):

Diese Regelung dient dem Schutz vor Täuschung beim Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen. Den irreführenden Bezeichnungen und Angaben sind irreführende Aufmachungen gleichgestellt, weil zB allein durch Verpackungsart und -form oder bildliche Darstellungen, aber auch durch Anordnung von Bezeichnungen und Angaben (Blickfang) eine Täuschung des Käufers erfolgen kann.

Entsprechend der Zweckbestimmung von Futtermitteln erscheint es folgerichtig, Aussagen, die sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen, beim Inverkehrbringen von Futtermitteln zu verbieten. Vom Krankheitsbegriff nicht erfaßt werden normal verlaufende Erscheinungen oder Funktionsschwankungen, denen ein jeder Körper entsprechend seiner Natur oder der physiologischen Leistungsfähigkeit ausgesetzt ist, wie zB während der Mauser, Empfängnisbereitschaft, Trächtigkeit, Laktationsphase oder auch bei Futterumstellungen. Solange solche Erscheinungen und Schwankungen nicht über das übliche Maß hinausgehen, sind sie keine Krankheiten. Auch Aussagen, die sich auf die Verhütung von Krankheiten beziehen, die nicht Folge von mangelhafter Ernährung sind, sind von diesem Verbot erfaßt. Es bezieht sich allerdings nicht auf Aussagen, welche die Zusammensetzung von Futtermitteln betreffen, so zB Hinweise auf den Vitamingehalt zur Verhütung von Vitaminmanglerscheinungen oder auf den Eisengehalt im Saugferkelfutter zur Verhütung der durch den angeborenen Eisenmangel der Ferkel bedingten Eisenanämie.

Zu § 9 (Verordnungsermächtigung):

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung zur detaillierten Regelung von Bezeichnungen und

Kennzeichnung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen.

Zu Z 1:

Die „Bezeichnung“ soll bei Einzelfuttermitteln die Natur des Erzeugnisses erkennen lassen und ist daher so zu wählen, daß eine Verwechslung mit anderen oder mit ähnlich hergestellten Erzeugnissen ausgeschlossen ist.

Mit der Bezeichnung sind daher die Erzeugnisse zu beschreiben. Dies gilt insbesondere für solche Erzeugnisse, denen bestimmte Stoffe entzogen wurden (zB Molkenpulver, teilentzuckert) oder die nach einem bestimmten Verfahren hergestellt wurden (zB Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt).

Bei Mischfuttermitteln muß aus der Bezeichnung der vorgesehene Verwendungszweck eindeutig hervorgehen. Aus der Bezeichnung muß auch ersichtlich sein, ob es sich um ein Allein- oder Ergänzungsfuttermittel handelt, also auch die Art, Altersklasse oder Nutzungsrichtung der Tiere, an die das jeweilige Mischfuttermittel verfüttert werden soll (zB „Alleinfuttermittel für Zuchthennen“ oder „Ergänzungsfuttermittel für Saugferkel“).

Die Bezeichnung für Vormischungen muß erkennen lassen, welcher Zusatzstoff oder welche Gruppe von Zusatzstoffen in einer bestimmten Vormischung enthalten ist (zB Vitaminvormischung).

Zu Z 2:

Die Art der Kennzeichnung wird weitgehend davon bestimmt, ob eine Ware lose, in einer verschlossenen Packung oder in einem verschlossenen Behältnis in Verkehr gebracht wird. Eine Packung oder ein Behältnis kann mit einem Aufdruck oder Sackanhänger, lose Ware muß mit einem Begleitpapier (Lieferschein, Rechnung, Warenbegleitpapier) versehen sein. Der Umfang der Kennzeichnung ergibt sich aus § 10.

Zu Z 3:

Es soll auch geregelt werden, ob und in welchem Umfang Angaben über Gehalt, Werte und Gewichte von den tatsächlich ermittelten Werten abweichen dürfen. Dabei sind die Besonderheiten des Herstellungsvorganges, der Probeentnahme und der Analysenmethoden zu berücksichtigen. Diese Toleranzen sollen also grundsätzlich sowohl Ungenauigkeiten des Mischvorganges als auch Abweichungen der Analysenergebnisse beinhalten.

Zu § 10 (Kennzeichnungselemente):

Der Umfang der Verordnungsermächtigung orientiert sich an den entsprechenden Kennzeich-

nungsbestimmungen der EG-Richtlinien, zB Artikel 7 Einzelfuttermittelrichtlinie, Artikel 5 Mischfuttermittelrichtlinie, Artikel 14 ff. Zusatzstoffrichtlinie, die bei der Verordnungserlassung zu berücksichtigen sein werden.

Zu § 11 (Verpackung):

Zum Schutz der am Verkehr mit Mischfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Beteiligten sowie zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle sollen wie bereits im geltenden Recht vorgeschrieben, grundsätzlich diese Waren nur „verschlossen“ in Verkehr gebracht werden dürfen. Dabei sollen Silofahrzeuge und Container als verschlossene Behältnisse gelten. Um der auf diesen Gebiet raschen technischen Entwicklung Rechnung tragen zu können, sollen mit Verordnung Ausnahmen von der Verpackungspflicht ermöglicht werden können. Die Notwendigkeit der Einbeziehung auch von Einzelfuttermitteln in die Verpackungspflicht kann sich dann ergeben, wenn nur auf diese Weise deren Beeinträchtigung durch Verderb, Verunreinigung und dergleichen oder Täuschungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden können.

3. Teil

(Ausnahme zu Versuchszwecken)

Zu § 12 (Bewilligung von Ausnahmen):

Um die Umsetzung neuer wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen in die Praxis zu ermöglichen und damit Beurteilungsgrundlagen für futtermittelrechtliche Regelungen zu schaffen, erscheint eine Einrichtung erforderlich, mittels der etwa neue Zusatzstoffe oder neue als Einzelfuttermittel in Frage kommende Produkte in Feldversuchen getestet werden können. Die „wissenschaftliche“ Leitung und Aufsicht soll hiezu einschlägigen Instituten oder Einzelpersonen obliegen, die nach Ausbildung und Tätigkeit zur Anordnung und Auswertung solcher Versuche befähigt erscheinen. Die genaue Vorschreibung der Einreichunterlagen (Abs. 2 und 3) soll einerseits Mißbrauch von Versuchsbewilligungen möglichst verhindern und andererseits die Überwachung erleichtern. Als Gutachter nach Abs. 3 kommen die in § 29 Abs. 1 genannten Anstalten in Frage.

4. Teil

(Einfuhr)

Zu § 13 (Allgemeine Einfuhrbestimmungen):

Nach geltendem Futtermittelgesetz dürfen Mischfuttermittel nur eingeführt werden, wenn sie

in Österreich registriert sind, für Einzelfuttermittel bestehen keine besonderen Vorschriften. Mit Entfall der Registrierungspflicht von Mischfuttermitteln war ein neues Kontrollinstrument vorzusehen gewesen. Dafür ist das Lebensmittelgesetz 1975 zum Vorbild genommen worden. Es kann damit auch auf die mit diesen Bestimmungen in der Praxis gemachten Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Mit Abs. 1 soll zollrechtlich klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt eingeführte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen dem Futtermittelgesetz unterliegen. Mit Abs. 2 wird eine Meldepflicht als wesentlichste Bestimmung der Einfuhrregelung normiert. In Abs. 4 werden Ausnahmen geschaffen, die längst gerechtfertigt erscheinen und deren Fehlen bisher wiederholt in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat. Die in Z 2 genannte Ausnahme soll Tierbesitzern, die sich mit ihren Tieren nur vorübergehend im Inland aufhalten, wie etwa zu Ausstellungen oder sportlichen Veranstaltungen (Hundeschlittenrennen) ermöglichen, ihre eigenen Futtermittel mitzubringen. Dies entspricht auch der in § 2 Z 5 der Veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrverordnung 1985 vorgesehenen Regelung.

Zu § 14 (Unbedenklichkeitsbestätigung):

Analog dem Lebensmittelgesetz 1975 wird auch für Futtermittel die Möglichkeit vorgesehen, zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren mit Verordnung die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbestätigung zu verlangen, und zwar einmalig, periodisch oder für jede Einfuhr. Davon wäre Gebrauch zu machen, wenn aus einem Herkunftsland etwa mit Immissionsbelastungen (zB aus Industrieanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen) oder mit Rückständen von in Österreich nicht zugelassenen Zusatzstoffen zu rechnen ist. Das Futtermittelgesetz verfolgt keine wirtschaftspolitischen Ziele. Es soll daher im Wettbewerb keine Diskriminierung ausländischer Ware gegenüber der inländischen erfolgen. Im Sinne einer Gleichbehandlung ist aber der inländische Futtermittelerzeuger vor unlauterer Konkurrenz zu schützen, die in einem nicht dem österreichischen Vorschriften entsprechenden ausländischen Produkt bestehen kann, mit dem überdies eine Gesundheitsgefährdung einhergehen kann.

Die in Abs. 5 bestimmte Befreiung vom Zoll und sonstigen Eingangsabgaben bezieht sich sowohl auf die amtliche Probe als auch auf die Gegenprobe.

5. Teil

(Verpflichtungen der und Anforderungen an die Betriebe)

Zu § 15 (Hygiene):

Diese dem § 20 des Lebensmittelgesetzes 1975 nachgebildete Bestimmung bezweckt die Hintan-

1100 der Beilagen

23

haltung vorhersehbarer Beeinträchtigungen von Futtermitteln durch „äußere Einwirkungen“, worunter nicht nur Einwirkungen durch Substanzen welcher Art auch immer, sondern auch andere zB durch Temperatur, mechanische Kräfte, Ungeziefer usw. zu verstehen sind.

Zu § 16 (Maßnahmen im Einzelfall):

Die Vielfalt der hygienischen Anforderungen bedingt, daß immer wieder Umstände eintreten können, die einer Abhilfe bedürfen, ohne daß konkrete, einen bestimmten Fall betreffende Bestimmungen bestehen. In diesen Fällen soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid Maßnahmen zur Behebung von Mißständen zu treffen haben, die bis zur Schließung eines Betriebes wegen drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren (Abs. 2) reichen.

Zu § 17 (Anforderungen an Räume und Anlagen):**Zu Abs. 1:**

Ein Ziel dieses Gesetzes ist es, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse sicherzustellen und Schädigungen der Gesundheit von Tieren hintanzuhalten. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Gesetzgeber Vorsorge trifft, daß nur, wer über die geeigneten Anlagen und Räume verfügt, die in der Bestimmung genannten Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel herstellt oder behandelt — anderenfalls könnte die Herstellung bedenklicher oder schädlicher Futtermittel nicht ausgeschlossen werden. Da dies nicht nur für Herstellerbetriebe gilt, sondern auch eine mangelhafte Lagerung oder Behandlung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel einen negativen Einfluß auf die Produktion hat, wurden auch Betriebe, die bloß „behandeln“, in die Regelung einbezogen. Auf Artikel 13 in Verbindung mit Punkt 4 des Anhanges III der Zusatzstoffrichtlinie wird hingewiesen.

Zu Abs. 3:

Die Tatsache, daß die Zusatzstoffe, die von Vormischbetrieben verwendet werden, nur mit entsprechendem technischen Aufwand homogen einzumischen sind, macht strenge Anforderungen an diese Betriebe erforderlich. Derzeit ist zwar die vollkommene Verhinderung der Verschleppung der Zusatzstoffe nicht durchführbar, sie soll jedoch soweit hintangehalten werden, wie es nach dem Stand der Technik möglich und im Sinne des Gesundheitsschutzes geboten ist. Unter „ausreichender Meßgenauigkeit“ wird man eine relative Abweichung von unter 0,1% zu verstehen haben.

Zu Abs. 4:

Das unter Absatz 3 zur Verschleppung Bemerkte gilt auch hier.

Zu § 18 (Anerkennungsbedürftige Betriebe):

Um die „Von den Herstellern der Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermitteln nach Artikel 13 sowie von den Zwischenhändlern zu erfüllenden Mindestanforderungen“ (Artikel 13 in Verbindung mit Anhang III der Zusatzstoff-Richtlinie) zu gewährleisten, wird die Befugnis, Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verfütterung der Histomoniasis oder der Coccidiose, Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen und Mischfuttermittel unter Verwendung der letztgenannten Vormischungen herzustellen, an eine Erlaubnis durch den Landeshauptmann, „Anerkennung“ genannt, geknüpft. Zu beachten ist, daß von dieser nur Hersteller, nicht jedoch Behandler erfaßt werden. Ziffer 3 lit. b geht auf Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung zurück. Des weiteren bezweckt § 18, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als Aufsichtsbehörde eine laufende Kenntnis der im Bundesgebiet auf dem bezeichneten Gebiet tätigen Herstellerbetriebe zu verschaffen. Dies scheint geboten, da, wie bereits ausgeführt, eine Registrierungspflicht für Futtermittel oder ähnliches nicht mehr vorgesehen ist.

Zu § 19 (Voraussetzungen für die Anerkennung):**Zu Abs. 1:**

Hier werden die Anerkennungsvoraussetzungen für die im § 18 genannten Betriebe festgelegt. Eine Anerkennung ist dann auszusprechen, wenn die Betriebsräume und Einrichtungen den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechen und der verantwortliche Produktionsleiter das erforderliche Fachwissen besitzt. Festzuhalten ist, daß sich eine solche Anerkennung nur auf die jeweilige Betriebsstätte, nicht auf weitere Betriebsstätten bezieht, was bedeutet, daß jede Betriebsstätte einer eigenen Anerkennung bedarf und auf sie bezogen die Anerkennungsvoraussetzungen des § 19 Abs. 1 vorliegen müssen. Ziffer 2 statuiert nicht die Verpflichtung zur Bestellung eines Organes sui generis, vielmehr ist unter dem verantwortlichen Produktionsleiter diejenige Person zu verstehen, der im Betrieb in bezug auf die Herstellung der gegenständlichen Waren ein zur Sicherung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes ausreichender Einfluß zusteht. Anzumerken ist auch, daß der Begriff „Produktionsleiter“ vom verantwortlichen „Betriebsleiter“ des § 20 Abs. 2 zu unterscheiden ist — es kann sich jedoch (zB in kleineren Betrieben) auch um ein und dieselbe Person handeln. Wie bereits ausgeführt, ergibt sich ja aus § 19 keine Verpflichtung zur Bestellung eines eigenen Organes.

Zu Abs. 2:

Es ist jedenfalls als sachlich gerechtfertigt zu betrachten, wenn für die Herstellung von Zusatz-

stoffen besonders hohe Anforderungen normiert werden, da es sich dabei im wesentlichen um Stoffe handelt, die in anderer Formulierung als Arzneimittel Verwendung finden. Nicht zuletzt aus diesem Grund, aber auch weil Qualität und einwandfreie Beschaffenheit der Zusatzstoffe von besonderer Bedeutung für die Qualität der sie enthaltenden Vormischungen und Futtermittel sind, muß die Behörde nicht nur einen hohen Wissensstand in Bezug auf die chemischen, physikalischen und veterinärmedizinischen Einflüsse und Eigenschaften der Zusatzstoffe in der Tierernährung voraussetzen, sondern auch ein fundiertes Wissen über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Das vergleichsweise hohe geforderte Niveau in Bezug auf die Anforderungen an Hersteller von Vormischungen oder Mischfuttermitteln ist gerechtfertigt, weil bei der Anerkennung der Hersteller solcher Produkte entsprechende Erkenntnisse der Verfahrenstechnik besondere Bedeutung haben. Im Lichte der Tatsache, daß Mischfuttermittelhersteller häufig ihre Vormischungen selbst produzieren, werden von dieser Bestimmung auch diese erfaßt.

Zu Abs. 3:

Nach den Bestimmungen des EWR-Vertrages ist es unzulässig, Staatsbürger von EWR-Mitgliedsstaaten gegenüber Inländern zu diskriminieren. Es wird deshalb vorgesehen, daß, wenn diese nachweisen können, daß sie in ihrem Heimatland die Mindestanforderungen an die Sachkunde eines Herstellers erfüllen, diese Sachkunde auch nach dem vorliegenden Bundesgesetz als gegeben betrachtet wird.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung dient nicht nur zur Umsetzung einer weiteren Anforderung nach Artikel 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Zusatzstoffrichtlinie, sondern unterstreicht auch die Bedeutung, die die ordnungsgemäße Lagerung von Zusatzstoffen und Vormischungen im Produktionsprozeß einnimmt.

Zu Abs. 5:

Im Bereich Futtermittel-, Zusatzstoff- und Vormischungsherstellung ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine rasantere Entwicklung in den Fertigungstechniken zu erwarten. Um dieser Tatsache Rechnung tragen zu können, wurde die vorliegende Verordnungsermächtigung statuiert.

Zu § 20 (Entziehung der Anerkennung):

Nicht nur zum Zeitpunkt der Anerkennung ist es notwendig, daß die Anerkennungsvoraussetzungen

vorliegen, vielmehr würde die Anerkennung ihren Zweck verfehlen, wenn eine spätere Entziehung dieser Anerkennung bei Nichtvorliegen der entsprechenden Bedingungen unmöglich wäre. Die Verletzung der in Anhang III der Zusatzstoffrichtlinie normierten Aufzeichnungspflichten mußte ebenfalls als Entziehungstatbestand normiert werden, da ansonsten eine funktionierende Futtermittelkontrolle nicht möglich ist.

Zu Abs. 2 und 3:

Die Entscheidung der Behörde, einem anerkennungsbedürftigen Betrieb die Anerkennung zu entziehen, ist für den betreffenden Hersteller von allergrößtem Belang. Deshalb wird hier vorgesehen, daß nicht jede Gesetzesübertretung zur Entziehung der Anerkennung führen soll. Vielmehr ist der verantwortliche Betriebsinhaber zur alsbaldigen Behebung aufzufordern. Ihre Grenze muß diese Rechtswohltat dort finden, wo durch die Gesetzesübertretung Gefahren für die menschliche oder tierische Gesundheit entstanden sind oder durch die Einräumung der Frist nach Abs. 2 entstehen würden.

Zu § 21 (Kundmachung):

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung dient dazu, eine entsprechende Information der interessierten Verkehrs Kreise sicherzustellen.

Zu Abs. 3:

Auch die übrigen Vertragsstaaten sind verpflichtet, Verzeichnisse der Hersteller bekanntzumachen, die die Mindestanforderungen nach Anhang III der Zusatzstoffrichtlinie erfüllen. Mit dieser Bestimmung kommt Österreich also nicht nur einer völkerrechtlichen Verpflichtung nach, sondern gewährleistet auch, daß Betriebe, die grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen haben, entsprechend informiert werden.

Zu § 22 (Meldepflicht):

Zu Abs. 1: Nachdem nicht mehr jedes Mischfuttermittel behördlich registriert und damit auch nicht jeder Hersteller der Behörde bekannt ist, soll eine Anzeigepflicht der Futtermittelüberwachung die entsprechende Information verschaffen. Es sollen auch ortsfeste und mobile Anlagen erfaßt werden, mittels der im Lohnauftrag oder auf Grund sonstiger gewerblicher Tätigkeit Mischfuttermittel für andere hergestellt werden.

Zu Abs. 2:

Der Anhang III der Zusatzstoffrichtlinie sieht gewisse Mindestanforderungen für die Vertreter

von Herstellern, die in Drittländern die betreffenden Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel produzieren, vor. Um zu gewährleisten, daß diese Aufzeichnungspflichten auch erfüllt werden, wurde vorgesehen, daß Personen oder Betriebe, die in Drittstaaten hergestellte Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel nach Österreich verbringen, einer gesonderten Meldepflicht unterliegen. Dies ist auch notwendig, um den Verpflichtungen des Artikels 13 im Hinblick auf die Publikation der die Mindestanforderungen des genannten Anhangs erfüllenden Vertreter von Drittlandherstellern nachzukommen.

Zu Abs. 3:

Im Hinblick auf die Bedeutung der genannten Aufzeichnungspflichten, ist es erforderlich, strenge Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß diese wiederholt und gröblich verletzt wurden. Die Behörde soll jedoch auch die Möglichkeit haben, in den Fällen, in denen eine solche Verletzung für die Zukunft nicht zu erwarten ist, von einer Untersagung der Tätigkeit gemäß Abs. 2 Abstand nehmen zu können.

Zu Abs. 4:

Die Anzeigepflicht nach Abs. 2 und 3 wäre inhaltslos, wenn die Behörde in bezug auf die dort genannten Daten nicht ständig auf neuestem Stand wäre. Deshalb ist die vorliegende Verpflichtung vorgesehen worden.

Zu § 23 (Aufzeichnungspflichten):

Zu Abs. 1:

Wie § 22 dient diese Bestimmung dazu, den Futtermittelkontrollorganen entsprechende Unterlagen an die Hand zu geben.

Zu Abs. 2—5:

Die Aufzeichnungspflichten der anerkennungsbedürftigen Betriebe dienen nicht nur der Effizienz der amtlichen Futtermittelkontrolle, sondern auch der Transformation der entsprechenden Bestimmungen des Anhangs III der Zusatzstoffrichtlinie.

Zu Abs. 3:

Hinsichtlich des Begriffes des Großhändlers ist von der diesbezüglichen Begriffsbestimmung des AB zur Regierungsvorlage § 34 GewO auszugehen, wonach hierunter jene Handelstätigkeit zu verstehen ist, bei der Waren „vornehmlich ... an Wiederverkäufer, Erzeuger, Verarbeiter u.s.f.“ abgesetzt werden (AB des Handelsausschusses über

die Regierungsvorlage der Gewerbeordnung 1972, 941 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP; zitiert nach Mache — Kinscher: GewO⁵, FN 3 zu § 34).

6. Teil

(Überwachung)

Die Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung von Organen von 2 Bundes- und 4 Landesanstalten ausgeübt wurde, soll künftig bundesunmittelbar durch zwei dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachgeordnete Anstalten besorgt werden. Damit soll einem Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Länder Rechnung getragen und zugleich eine einheitliche Überwachung gewährleistet und sowie eine zweckmäßige Organisation ermöglicht werden. Vollziehungsaufgaben, die über den geschäftlichen Verkehr mit Futtermitteln hinausgehen, müssen weiterhin in der mittelbaren Bundesverwaltung verbleiben, also in der Verantwortung des Landeshauptmannes erfüllt werden (die Anerkennung von Betrieben nach §§ 18—21 erfolgt durch den Bundesminister in erster und letzter Instanz).

Zu § 24 (Überwachungsbehörden):

Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln betrauten Bundesanstalten bedienen sich fachlich befähiger Personen aus ihrem Personalstand, wobei sie auf erfahrene Mitarbeiter zählen können. Der Landeshauptmann bedient sich der ihm zur Verfügung stehenden Organe; hiebei werden etwa auch in der Lebensmittelkontrolle tätige Organe eingesetzt werden können.

Zu § 25 (Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane):

Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane sind nach dem Vorbild vergleichbarer Regelungen, wie z.B. Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 488/1985, gestaltet worden. Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Aufsichtsorgane stehen unter der Strafandrohung des § 122 StGB.

Zu § 26 (Verfahren der Probenahme und Untersuchung der Proben):

Rechtssicherheit und eine entsprechende Effektivität in der Überwachung erfordern ein bundeseinheitliches Probenahmeverfahren sowie einheitliche im Detail geregelte Methoden zur Analyse von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen. Damit soll einerseits die Nachprüfbarkeit (Gegenproben) für den untersuchten Betrieb gewährleistet

und andererseits eine einheitliche amtliche Überwachung sichergestellt werden. Die Analysenmethoden durch Verordnung festzusetzen erschien weder zweckmäßig (wegen des Umfangs) noch geboten, mit der Auflage eines Methodenbuches erscheint der angestrebte Zweck in gleicher Weise flexibler erreichbar. Die EG-Richtlinien über die Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln werden hiebei zu berücksichtigen sein.

Zu § 27 (Beschlagnahme):

Zum Schutz vor möglichen Gefahren ist sicherzustellen, daß Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Tieren darstellen, nicht in Verkehr gebracht bzw. nicht verfüttert werden. Werden nicht zugelassene Zusatzstoffe oder Futtermittel mit solchen oder mit unerwünschten Stoffen belastete angetroffen (Abs. 2), soll das Aufsichtsorgan grundsätzlich zu deren vorläufigen Beschlagnahme (verfahrensfreier Verwaltungsakt) einschließlich der Verpackung verpflichtet sein. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat darüber binnen zwei Wochen zu entscheiden. Bei Verstößen gegen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (Abs. 3) soll eine angemessene Frist zur Anpassung an die mißachteten Vorschriften eingeräumt werden, nach deren Nichtbeachtung ebenfalls die vorläufige Beschlagnahme droht. Diese Aufforderung ist ein selbstduldig anfechtbarer Verwaltungsakt.

Zu § 28 (Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber):

Geschäfts- und Betriebsinhaber, die Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen in Verkehr bringen, bzw. an Nutztiere verfüttern und ihre Beauftragten, haben die Überwachungstätigkeit der Aufsichtsorgane grundsätzlich zu unterstützen. Insbesondere haben sie den Aufsichtsorganen den Zutritt zu ihren Betrieben und Beförderungsmitteln sowie zu jenen Orten zu gewähren, die der Durchführung der Versuche nach § 11 dienen, die Probenahme zu gestatten, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kopien der Herstellungsrezepte auszufolgen sowie die notwendigen Urkunden und Unterlagen vorzulegen. Bei der Auskunftspflicht wird sowohl zwischen Erzeuger und Importeur und den übrigen Geschäfts- und Betriebsinhabern, als auch den Tierhaltern zu unterscheiden sein. Lediglich dem Erzeuger oder Importeur wird zumutbar sein, die in Abs. 1 Z 3 genannten Rezepte auszufolgen.

Zu § 29 (Untersuchungsanstalten):

Die Weiterentwicklung in der Analytik — immer genauere Methoden lassen immer bessere Kenntnis

über Inhaltsstoffe und deren Auswirkungen zu — stellt immer höhere Anforderungen an die personelle und einrichtungsmäßige Ausstattung von Untersuchungsanstalten. Die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden, in Abs. 1 angeführten Bundesanstalten gewährleisten einen diesen Anforderungen genügenden Standard.

Zu Z 4:

Das Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/92, sieht die Akkreditierung von Stellen, die bestimmte, strenge Anforderungen in bezug auf personelle, ausstattungsmäßige und organisatorische Voraussetzungen erfüllen, vor. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, diese Stellen von einer Tätigkeit als Untersuchungsorgan auszuschließen.

Zu § 30 (Kosten der Untersuchung):

Die Kostentragungspflicht der Partei für Untersuchungen, die zu einer Beanstandung der untersuchten Proben geführt haben, ist geltendes Recht. Die Frage, ob bei nicht entsprechender Zusammensetzung der Probe die Kosten für die gesamte Untersuchung oder nur jener Teile, die nicht entsprochen haben, zu tragen sind, ist vom Verwaltungsgerichtshof erst in jüngster Zeit im Sinne der Teilkostentragung entschieden worden. Daran soll grundsätzlich nichts geändert werden. Auch die Verordnungsermächtigung nach Abs. 2, mit der die Gebühren in einem Tarif zu bestimmen sind, entspricht geltendem Recht.

7. Teil

(Strafbestimmungen)

Zu § 31 (Strafen):

Übertretungen der Futtermittelvorschriften sind als Verwaltungsübertretungen in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Die im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehenen gerichtlichen Strafbestimmungen wurden nicht mehr aufgenommen, weil mit den Verwaltungsstrafen und dem gegenwärtigen Stand des Umweltstrafrechtes des StGB das Auslangen gefunden werden sollte. Die vorgesehenen Strafsätze können nicht mit dem Höchstsatz des fast vierzig Jahre alten bestehenden Futtermittelgesetzes verglichen werden, sondern müssen sich an den Strafsätzen vergleichbarer Verwaltungsvorschriften von heute orientieren.

1100 der Beilagen

27

Die Verjährungsfrist von einem Jahr gemäß Abs. 3 erscheint deshalb notwendig, weil Probenahme und Untersuchung von Futtermitteln vielfach nicht innerhalb eines halben Jahres ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Herstellung) möglich sind.

Zu § 32 (Verfall):

Mit der vorgesehenen Verfallsbestimmung soll eine verwaltungspolizeiliche Maßnahme zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren vor gefährlichen Produkten geschaffen werden, die nicht durch ihren Strafcharakter mit dem Gleichheitsgebot in Widerspruch steht (siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1985, G 172/84-12, mit dem eine entsprechende Bestimmung im § 15 Abs. 2 des geltenden Futtermittelgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben wurde.)

8. Teil**(Übergangs- und Schlußbestimmungen)****Zu § 33 (Übergangsbestimmungen):**

Um der Futtermittelwirtschaft einschließlich des Handels die Umstellung auf die neuen Bestimmungen ohne Beeinträchtigung der Versorgung der Tierhalter zu ermöglichen, ist es gerechtfertigt, entsprechende Übergangsbestimmungen zu schaffen.

Zu § 37 (Vollziehung):

Die führende Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu Vollziehung des Gesetzes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt I Ziffer 3 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987.